
Wesentliche Kundeninformationen

Stand März 2026

Bei allen in diesen Informationen verwendeten Personenbezeichnungen gilt eine geschlechtsneutral gewählte Form.

Inhaltsverzeichnis

1. Information über das Unternehmen	Seite 3
2. Information über den Schutz von verwalteten Kundenvermögen	Seite 4
3. Information zur Kundeneinstufung	Seite 6
4. Information zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen	Seite 7
5. Allgemeine Risikohinweise	Seite 11
6. Hinweis zur Bekanntmachung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)	Seite 37
7. Information über den Umgang mit Interessenskonflikten (Conflict of Interest Policy)	Seite 40
8. Die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy) der Wiener Privatbank SE	Seite 42
9. Information zur Einlagesicherung und Anlegerentschädigung	Seite 53
10. Entgeldinformation und Glossar gemäß § 6 VZKG	Seite 56
11. Information der Wiener Privatbank SE zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher	Seite 60
12. Information der Wiener Privatbank SE zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung	Seite 69

1. Information über das Unternehmen

Name und Rechtsform

Die Wiener Privatbank SE (in Folge „Wiener Privatbank“ genannt) ist eine als Kreditinstitut lizenzierte Europäische Aktien-Kapitalgesellschaft (Societas Europae) mit Sitz in Wien, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer (FN) 84890p sowie unter folgenden Registrierungsnummern: Bankleitzahl: 19440, BIC: WIPBATWW, OeNB Identnummer: 5238315, UID Nummer: ATU59070249, DVR-Nummer: 0812102, LEI: 529900VYY1MRNR59PN57. Weitere Informationen zum Unternehmen finden Sie unter www.wienerprivatbank.com.

Dienstleistung & Konzession

Die Wiener Privatbank ist neben den gemäß § 1 Abs. 1 BWG lizenzierten Bankgeschäften zur gewerblichen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und (Wertpapier-) Nebendienstleistungen gemäß WAG 2018 berechtigt.

Neben Immobiliendienstleistungen bietet die Wiener Privatbank im Rahmen ihrer Konzessionen verschiedene Arten von Geld- und Wertpapierdienstleistungen als Haupttätigkeit an, einschließlich die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen.

Die Wiener Privatbank ist kein unabhängiger Anlageberater im Sinne §§ 50 und 53 WAG 2018. Weitere Details zur angebotenen Produktpalette und dem Beratungsumfang, einschließlich gesetzlicher Mitteilungen, finden Sie im Kapitel 4.

Kontakt

Die Wiener Privatbank ist erreichbar über die Adresse: Parkring 12, 1010 Wien sowie über folgende

Fernkommunikationsmittel:

E-Mail: office@wienerprivatbank.com

Telefon: +43 1 534 31-0 oder Telefax: +43 1 534 31 – 710.

Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und in der Kommunikation mit ihren Kunden verwendet die Wiener Privatbank die deutsche oder englische Sprache.

Kommunikationsmittel

Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt, je nach Vereinbarung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, mündlich entweder im persönlichen Gespräch oder mittels Telekommunikation (z.B. Telefon, Videokonferenz), schriftlich in Papierform (z.B. Kontoauszug, Brief, Telefax) oder elektronisch per E-Mail oder über die Website der Wiener Privatbank.

Erklärungen und Informationen, die dem Kunden übermittelt werden müssen, erhält der Kunde per Brief oder Kontoauszug, sofern mit ihm nicht die Übermittlung über ein anderes Medium (z.B. per E-Mail, Telefax, etc.) vereinbart wurde.

Wenn gemäß WAG 2018 eine Erklärung oder Information der Wiener Privatbank auf einen dauerhaften Datenträger erfolgen muss, erfolgt die Zustellung in Papierform oder nach Wahl des Kunden auch auf elektronischem Weg, sofern das gewählte Medium angemessen ist. Die Bereitstellung von Informationen auf einer Website der Wiener Privatbank gilt als angemessen, wenn der Kunde über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt und die Information nicht an ihn persönlich gerichtet ist.

Erklärungen, zu denen der Kunde berechtigt oder verpflichtet ist, sowie Aufträge, nimmt die Wiener Privatbank rechtswirksam nur in Schriftform entgegen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Aufträge können nach entsprechender Vereinbarung auch persönlich, mittels Telefons oder über andere Telekommunikationsmittel erteilt werden, sofern die Anforderungen an einen dauerhaften Datenträger gewahrt werden.

Die Wiener Privatbank ist berechtigt und dazu gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation, mit ihren Kunden aufzuzeichnen. Eine Kopie der Aufzeichnungen steht dem betreffenden Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung.

Zuständige Aufsicht

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Telefon: +43 1 249 59-0, Fax: +43 1 249 59-5499. Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen, mündlichen, telefonischen und schriftlichen Anbringen finden Sie weitere Hinweise auf www.fma.gv.at.

Beschwerdemanagement

Die Wiener Privatbank reagiert unverzüglich auf jede Beschwerde, die bei ihr über die Beschwerdestelle einlangt. Die Beschwerdestelle kann wie folgt kontaktiert werden: ombudsstelle@wienerprivatbank.com

Die Grundsätze der Wiener Privatbank im Umgang mit Beschwerden sowie eine Beschreibung des Verfahrens, das durch eine Beschwerde zwingend in Gang gesetzt wird, finden Sie unter: www.wienerprivatbank.com/rechtliches

2. Information über den Schutz von verwahrtem Kundenvermögen

Zum Schutz der Rechte von Kunden, für die die Wiener Privatbank Wertpapiere oder Gelder hält, bedient sich die Wiener Privatbank angemessener organisatorischer und vertraglicher Maßnahmen.

Trennung von Kundenbeständen

Die Wiener Privatbank führt über die von ihr gehaltenen Wertpapiere und Gelder stets korrekte und nachvollziehbare Konten, die es ihr ermöglichen, die Wertpapiere und Gelder eines Kunden vom Eigenbestand und vom Bestand eines jeden anderen Kunden zu unterscheiden. Die Konten/Depots werden dabei über den Namen oder der Firma des Konto- Depotinhabers und einer Nummer geführt.

Dadurch sind die Kunden jederzeit in der Lage, ihre Rechte aus den eingebuchten Wertpapieren oder Geldern im Streit- oder Insolvenzfall nachzuweisen. Die Aufzeichnungen ermöglichen auch eine korrekte Zuweisung im Fall von Verlusten durch Sammelverwahrung, die von den Miteigentümern am Sammelbestand im Verhältnis ihrer Anteile getragen werden.

Sammelbestand und Drittverwahrung

Im Giroverkehr übertragbare Wertpapiere, einschließlich blanko indossierter Wertpapiere, die auf Name lauten, verwahrt die Wiener Privatbank meist unter ihren Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Drittverwahrer).

Der Drittverwahrer hält diese Wertpapiere meist in Sammelverwahrung. Nur auf besonderen Kundenwunsch oder im Fall von Wertpapieren, die nicht sammelverwahrungsfähig sind, erfolgt eine gesonderte Verwahrung in Form einer Streifbandverwahrung.

Bei Sammelverwahrung werden alle Wertpapiere der gleichen Gattung, die die Wiener Privatbank für ihre Kunden hält, gemeinsam in einem Depot verwahrt. Die Hinterleger der Wertpapiere erhalten dabei das Miteigentum am Sammelbestand mit Anspruch auf Herausgabe von Wertpapieren aus dem Sammelbestand in Höhe der von ihr eingelieferten Menge. Bei Streifbandverwahrung erhält der Hinterleger Alleineigentum an dem eingelieferten Wertpapier.

Bei einer Verwahrung in Österreich, werden in der Insolvenz des Drittverwahrers die in Streifband- oder Sammelverwahrung gegebenen Wertpapiere ausgesondert und dem Kunden als Eigentümer bzw. als Miteigentümer herausgegeben. Die in Österreich hinterlegten Wertpapiere sind dadurch von einer Insolvenz des Verwahrers und Drittverwahrers geschützt.

Im Ausland angeschaffte Wertpapiere werden in aller Regel bei einem Drittverwahrer im Ausland hinterlegt.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Wiener Privatbank als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen oder inländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder sie dem Kunden über ein Festpreisgeschäft ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder auf einem Handelsplatz noch außerhalb eines Handelsplatzes gehandelt werden oder, die üblicherweise, im Ausland angeschafft werden.

Zur Verwahrung im Ausland betraut die Wiener Privatbank entweder einen ausländischen Verwahrer oder einen inländischen Verwahrer, wie zum Beispiel den österreichischen Zentralverwahrer (OEKB CSD GmbH), der zur Auslandsverwahrung seinerseits Lagerstellen im Ausland beauftragt (Verwahrkette).

Mit der Verwahrung im Ausland betraut die Wiener Privatbank ausschließlich Unternehmen, die zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren berechtigt sind und einer Aufsicht unterstehen.

Solange die Verwahrung dauert, erfolgt mit dem Drittverwahrer ein laufender Abgleich der bei ihm hinterlegten Wertpapiere. Zu diesem Zweck wird jedes Wertpapier, welches beim Drittverwahrer hinterlegt ist, gegen das Gesamtvolumen abgeglichen, das die Wiener Privatbank in ihren Systemen verbucht hat (Abgleich gegen das Verwahrsvolumen bei einer Lagerstelle).

Die Verwahrung im Ausland unterliegt den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Verwahrers sowie den Rechtsvorschriften und den Usancen des Verwahrungsorts. Der Verwahrungsort ist meist das Land, in dem das Wertpapier erstmals bei einem Zentralverwahrer eingebucht wurde.

Soweit sie dem Kunden bei Auslandsverwahrung kein Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren verschaffen kann, wird sie im besten Interesse ihrer Kunden dafür sorgen, ihren Kunden eine ähnliche Rechtsstellung zu verschaffen und diese Rechtsstellung treuhändig für ihre Kunden zu halten.

Um die Trennung von Kundenbeständen gegenüber Drittverwahrern zu gewährleisten, gibt die Wiener Privatbank dem ausländischen Verwahrer bekannt, dass die eingelieferten Wertpapiere ihrer Kunden nicht zum Eigenbestand gehören und die Wiener Privatbank als Depotinhaber keinerlei Rechte an diesen besitzt.

Darüber hinaus lässt sich die Wiener Privatbank von den von ihr beauftragten Verwahrstellen vertraglich zusichern, (1) die Eigentumsverhältnisse am Kundenbestand zur Kenntnis genommen zu haben, (2) dass Pfand- und Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte nur wegen solcher Forderungen geltend gemacht werden, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung der hinterlegten Wertpapiere ergeben sowie dass die Wiener Privatbank von Pfändungen dritter Seite oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der hinterlegten Wertpapiere unverzüglich unterrichtet wird und (3) dass ohne Zustimmung der inländischen Depotbank der ausländische Verwahrer nicht berechtigt ist, einen Dritten mit der effektiven Verwahrung der hinterlegten Papiere zu betrauen oder diese in ein fremdes Land zu verbringen (3-Punkte Erklärung).

Sollte ein Verwahrer diese Zusicherungen aus gesetzlichen Gründen nicht abgeben können, wird sich die Wiener Privatbank durch Einholung eines Rechtsgutachtens von den gesetzlichen Anforderungen überzeugen, die der Abgabe dieser Zusicherung entgegenstehen.

Im Falle von durch Lagerstellen der Wiener Privatbank verursachte Schäden haftet die Wiener Privatbank für das Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden (§ 1313a ABGB), sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde oder die Wertpapiere auf ausdrückliche Weisung des Kunden bei einem bestimmten Drittverwahrer verwahrt werden. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung auf Auswahlverschulden eingeschränkt

Sofern die Wiener Privatbank nicht ohnehin gegenüber ihren Kunden haftet, wird sie ihre Ansprüche aus den Verwahrverträgen gegenüber ihren Lagerstellen geltend machen und erhaltene Schadensersatzzahlungen an die vom Schadensfall betroffenen Kunden anteilig weiterleiten.

Kundengelder in Fremdwährung

Im Fall von Schäden, die die Wiener Privatbank durch das Halten von Kundengeldern in ausländischer Währung trägt und nicht selbst zu vertreten hat, haften die Inhaber von Guthaben in dieser Währung anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens.

Verwendung von Geldern und Wertpapieren

Eine Disposition über die hinterlegten Wertpapiere und Gelder erfolgt ausschließlich durch den Kunden selbst oder durch die Wiener Privatbank aufgrund einer vom Kunden ausdrücklich erteilten Ermächtigung oder Sicherungsvereinbarungen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit einem Kunden die Wiener Privatbank gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den für diesen Kunden gehaltenen Gelder oder Wertpapieren hat.

Vor Durchführung eines Auftrags zur Disposition über hinterlegte Wertpapiere und Gelder erfolgt weiters eine sorgfältige Überprüfung der Legitimation und Vertretungsbefugnis des Auftraggebers, um eine missbräuchliche Verwendung hinterlegter Vermögensgegenstände zu vermeiden.

Wir weisen darauf hin, dass die für ihre Kunden gehaltenen Vermögensgegenstände von der Wiener Privatbank nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden verwendet werden, es sei denn, der Kunde hat der Verwendung zu vorab festgelegten Bedingungen ausdrücklich zugestimmt.

Im Fall der Insolvenz der Wiener Privatbank dürfen die Konto- und Depotinhaber über Ihr Konto, Depot oder Guthaben nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts verfügen. Ansprüche auf Herausgabe der gehaltenen Gelder oder Wertpapiere sind beim zuständigen Konkursgericht anzumelden.

Details zum Verfahren bei der Insolvenz von Kreditinstituten sowie zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungseinrichtungen finden Sie im Kapitel 9.

3. Information zur Kundeneinstufung

Das WAG 2018 unterscheidet beim Anlegerschutz zwischen mehreren Kundenkategorien:

Privatkunde

Bei dieser Kundengruppe (Privatkunde) finden die höchsten Schutzbestimmungen Anwendung. Vor Ausführung eines Auftrags haben Wertpapierdienstleister in der Regel zu prüfen, ob das Geschäft für den Privatkunden geeignet bzw. angemessen ist. All jene Kunden, die nicht gesetzlich als Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei eingestuft werden, fallen in diese Kategorie.

Professioneller Kunde

Bei dieser Kundengruppe (Professioneller Kunde) darf angenommen werden, dass sie über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um die Chancen und Risiken eines Investments angemessen beurteilen zu können. Soweit Kunden nicht vertraglich als Geeignete Gegenpartei eingestuft werden, gelten die nachstehend genannten Rechtspersonlichkeiten als (geborene) Professionelle Kunden:

- a) Institutionelle Anleger
 - a. Finanzinstitute, einschließlich Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
 - b. Versicherungen
 - c. Fonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - d. Waren(derivat-)händler
 - e. Lokale Firmen gemäß Art 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr.575/2013,
 - f. Sonstige institutionelle Anleger
- b) Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a. Eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
 - b. Einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
 - c. Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.
- c) Gebietskörperschaften sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung,
- d) Zentralbanken sowie vergleichbare internationale und supranationale Organisationen (z.B. IWF, EIB, Weltbank, etc.).

Privatkunden können schriftlich eine Behandlung als (geborene) Professioneller Kunde beantragen.

Nach Erhalt des Antrages prüft das Kreditinstitut ob die Voraussetzungen für die Umstufung gegeben sind.

Im Rahmen dieser Prüfung vergewissert sich das Kreditinstitut, durch eine Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und/oder der Kenntnisse des Kunden, dass der Privatkunde in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen, und die damit einhergehenden Risiken versteht.

Ergibt die Beurteilung des Kreditinstituts, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden, kann ein Privatkunde als (gekorener) Professioneller Kunde behandelt werden, wenn zusätzlich das im WAG vorgesehene schriftliche Verfahren zur Hochstufung eingehalten wird:

- a) der Kunde hat an den relevanten Märkten für die jeweiligen Geschäfte während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang (zumindest insgesamt 15.000 EUR) getätigt;
- b) der Kunde verfügt gesamthaft über liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als 500.000 Euro;
- c) der Kunde bzw. im Falle einer juristischen Person die Person, die befugt ist, Geschäfte in deren Namen zu tätigen, ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt;

Die Entscheidung über eine tatsächliche Umstufung des Kunden und der damit verbundenen Senkung des Schutzniveaus obliegt dem Kreditinstitut.

Geeignete Gegenpartei

Die Vermittlung oder Ausführung von Geschäften mit Personen dieser Kundengruppe (Geeignete Gegenparteien) findet auf hohem professionellem Niveau und daher weitgehend ohne Anwendung gesetzlicher Wohlverhaltensregeln statt.

Die Wiener Privatbank hat mit Ausnahmen die Möglichkeit, einen Professionellen Kunden als Geeignete Gegenpartei einzustufen. Die Einstufung als Geeignete Gegenpartei ist von der ausdrücklichen Zustimmung der potentiellen Gegenpartei abhängig.

Möglichkeit der Umstufung

Ein Professioneller Kunde hat die Möglichkeit auf Antrag als Geeignete Gegenpartei behandelt zu werden, wenn die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen gemäß WAG 2018 erfüllt sind.

Unbeschadet davon, hat die Wiener Privatbank das Recht, einen Kunden von sich aus entweder (a) als Professionellen Kunden oder Privatkunden zu behandeln, wenn der Kunde gemäß WAG 2018 als Geeignete Gegenpartei eingestuft werden könnte oder (b) als Privatkunde, wenn der Kunde gemäß WAG 2018 als Professioneller Kunde gilt.

4. Information zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen

Die Wiener Privatbank erbringt neben anderen Wertpapierdienstleistungen vor allem nicht-unabhängige Anlageberatung, Portfolioverwaltung sowie die Ausführung und Vermittlung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten. Welche Dienstleistungen die Wiener Privatbank SE („WPB“) für einen Kunden erbringt, ist von der vertraglichen Vereinbarung abhängig. Insofern keine Anlageberatung zwischen einem Kunden und der WPB vereinbart wird, führt die Wiener Privatbank Aufträge des Kunden als sogenanntes „beratungsfreies Geschäft“ unter Prüfung der Angemessenheit des beauftragten Geschäfts aus. Den Vertriebsweg „Execution Only“, bei dem das Geschäft gänzlich ohne Prüfung ausgeführt wird, bietet die Wiener Privatbank nicht an.

Anlageberatung und Portfolioverwaltung

Anlageberatung ist die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen Anleger oder potentiellen Anleger, beziehungsweise an dessen Vertreter. Die Empfehlung muss darauf abzielen, dass eine der folgenden Handlungen getätigt wird:

- a. Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme eines bestimmten Finanzinstrumentes.
- b. Ausübung, beziehungsweise Nichtausübung eines mit einem Finanzinstrument einhergehenden Rechts im Zusammenhang mit einem Kauf oder Verkauf, der Zeichnung, dem Tausch oder Rückkauf eines Finanzinstrumentes.

Bei der Portfolioverwaltung verwaltet die Wiener Privatbank für Einzelkunden ein oder mehrere Portfolios mit zumindest einem Finanzinstrument. Die Verwaltung beruht auf einer Vollmacht des Kunden, die der Wiener Privatbank ein Ermessen bei der

Verwaltung einzelner Portfolios auf Basis vorab vereinbarter Veranlagungsrichtlinien einräumt.

Nicht-unabhängige Anlageberatung

Die Wiener Privatbank erbringt Anlageberatung nicht „unabhängig“ im Sinne §§ 50 und 53 WAG 2018.

Obwohl die Wiener Privatbank bestrebt ist, eine möglichst große Produktpalette anzubieten, kann nicht gewährleistet werden, dass die Anzahl und Vielseitigkeit der analysierten Finanzinstrumente stets ausreichend repräsentativ für die am Markt verfügbaren Finanzinstrumente ist und stets in einem angemessenen Verhältnis zur angebotenen Beratungsleistung steht.

Darüber hinaus werden in die Beratung Finanzinstrumente einbezogen, die von der Wiener Privatbank selbst oder von Unternehmen emittiert worden sind, zu denen eine enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung besteht. Es kann deshalb auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Auswahl der gegebenenfalls empfohlenen Produkte immer unvoreingenommen erfolgt. Diesem Interessenskonflikt wird insbesondere über die Vergütungsgrundsätze entgegengewirkt, die sicherstellen, dass für den Verkauf eigener Produkte keine Anreize für ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen geschaffen werden.

Weiters erfolgt keine Prüfung, ob die Anzahl der von der Wiener Privatbank selbst oder eng mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegebenen Finanzinstrumente hinsichtlich der Gesamtanzahl der betrachteten Produkte verhältnismäßig ist.

Die Anlageberatung stützt sich insofern gem. § 48 WAG 2018 auf eine nicht umfangreiche, sondern eingeschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten.

Äquivalenzprüfung

Bevor Kunden ein Produkt empfohlen wird prüft die Wiener Privatbank, ob äquivalente Finanzinstrumente angeboten werden können, die bei gleichen Risiko- und Ertragschancen günstiger und weniger komplex sind.

Diversifikation

Die Prüfung, ob ein Kundenportfolio ausreichend diversifiziert ist, wird anhand des vom Kunden bekannt gegebenen Gesamtvermögens durchgeführt und nicht nur anhand jenes Vermögens, das ein Kunde bei der Wiener Privatbank veranlagt hat. Der Erfolg der Anlageberatung hängt daher vor allem von der Vollständigkeit und Genauigkeit der Kundenangaben ab.

Wertpapiere, die in Gemeinschaftsdepots gehalten werden, werden bei der Diversifikation nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden berücksichtigt. Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert und für sich alleine betrachtet.

Eignungsprüfung

Bevor die Wiener Privatbank Anlageberatung oder Portfolioverwaltung durchführen darf, ist sie verpflichtet, vom Kunden folgende Informationen einzuholen:

- a. Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den Typ der Produkte oder Dienstleistungen,
- b. Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich der Fähigkeit zur Verlusttragung,
- c. Informationen über die Anlageziele des Kunden, einschließlich der Risikotoleranz.
- d. Informationen über die Nachhaltigkeits-Präferenzen des Kunden.

Aufgrund der Kundenangaben erstellt die Wiener Privatbank ein Kundenprofil, auf dessen Basis die Wiener Privatbank dem Kunden eine für ihn geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagung nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Strukturierte Produkte, etc...) vorschlägt und Empfehlungen zum Kauf, Verkauf oder Halten von Finanzinstrumenten abgibt.

Verfügt ein Kunde bereits über Wertpapierveranlagungen bei der Wiener Privatbank, wird deren Zusammensetzung nach Anlageklassen in die Beratung miteinbezogen.

Geeignetheitserklärung

Kunden, die gemäß des WAG 2018 der Anlegerkategorie „Privatkunde“ zugeordnet sind und für die die Wiener Privatbank Anlageberatung erbringt, erhalten nach erbrachter Beratung eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger („Geeignetheitserklärung“). In dieser Geeignetheitserklärung hat die Wiener Privatbank zu erläutern, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Privatkunden abgestimmt worden ist. Bei der Portfolioverwaltung erhält der Privatkunde die Geeignetheitserklärung zumindest jährlich.

Wird zwischen der Wiener Privatbank und einem Kunden eine Vereinbarung über den An- oder Verkauf eines Finanzinstrumentes unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen und ist die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung somit nicht möglich, kann die Wiener Privatbank einem Kunden die schriftliche Geeignetheitserklärung auf einem dauerhaften Datenträger auch unmittelbar nachdem ein Kunde sich vertraglich gebunden hat, übermitteln, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Kunde hat der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt und
2. die WPB hat einem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Keine regelmäßige Anlageberatung

Mit Empfehlung eines oder mehrerer geeigneter Finanzinstrumente bzw. mit Zustellung der Geeignetheitserklärung gegenüber Privatkunden ist die Anlageberatung beendet. Eine andauernde oder regelmäßige Beurteilung der Eignung (Nachberatung) findet nicht statt.

Wenn der Kunde nicht bereit ist, der Wiener Privatbank alle Informationen mitzuteilen, die sie zur Eignungsprüfung benötigt, oder die Wiener Privatbank zum Ergebnis kommt, dass kein Finanzinstrument den Zielen und Bedürfnissen des Kunden gerecht wird, darf sie keine Empfehlung abgeben. In diesen Fällen ist die Anlageberatung ebenso beendet. Der Kunde wird vom Ergebnis der Anlageberatung verständigt.

Dem Anleger steht es auch ohne Anlageberatung frei, der Wiener Privatbank einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Finanzinstrumentes zu geben. In diesem Fall führt die Wiener Privatbank das Geschäft im Wege des Beratungsfreien Geschäfts aus.

Beratungsfreies Geschäft

Vor Ausführung des Auftrags im Rahmen eines „Beratungsfreien Geschäfts“ ist die Wiener Privatbank verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Dabei prüft sie anhand der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ des angebotenen oder vom Kunden gewünschten Produkts, ob das Produkt für den Kunden angemessen ist.

Die Prüfung, ob die Anlageentscheidung eines Kunden geeignet ist, wird von der Wiener Privatbank nicht durchgeführt. Im beratungsfreien Geschäft findet keine vollständige Prüfung der Zielmarktkriterien statt. Geprüft wird lediglich, ob ein negativer Zielmarkt im Hinblick auf Kundenkategorie (Privatkunde, Professioneller Kunden, Geeignete Gegenpartei) und/oder Vertriebsweg (Anlageberatung, Beratungsfreies Geschäft oder Execution Only) vorliegt. Bei Vorliegen eines negativen Zielmarktes in diesen beiden Kriterien wird der Kunde von der Wiener Privatbank gewarnt.

Ob eine Dienstleistung oder ein Finanzinstrument den Anlagezielen, der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranz eines Kunden entspricht, wird nicht geprüft. Finanzinstrumente, die die Wiener Privatbank über Kundenwunsch ohne persönliche Empfehlung (Beratung) anbietet, werden nicht dahingehend geprüft, ob sie den Anlagezielen, den finanziellen Verhältnissen und der Risikotoleranz eines Kunden entsprechen.

Execution Only

Diese Vertriebsstrategie wird von der Wiener Privatbank SE nicht angeboten.

Obliegenheit des Kunden zur Informationserteilung

Der Erfolg jeder Anlageberatung oder Portfolioverwaltung hängt in erster Linie von der Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Aktualität der Informationen ab, die die Wiener Privatbank von ihren Kunden zur Erstellung eines Anlegerprofils erhält.

Die Wiener Privatbank weist darauf hin, dass Informationen von Kunden, die aufgrund der Anlageberatung oder im Rahmen des beratungsfreien Geschäftes einzuholen sind, im Weg der Selbsteinschätzung abgefragt werden und die Wiener Privatbank berechtigt ist, sich auf die von Kunden oder potentiellen Kunden übermittelten Informationen zu verlassen, es sei denn, es ist der Wiener Privatbank bekannt oder es müsste ihr bekannt sein, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

Die Wiener Privatbank führt lediglich eine Plausibilitätsprüfung im Zusammenhang mit den eingeholten Informationen durch. Kunden werden ersucht, Änderungen der sie betreffenden Umstände (z.B. Änderungen der finanziellen Verhältnisse oder allfälliger Unterhaltungspflichten, Verlust des Arbeitsplatzes, etc.) umgehend der Wiener Privatbank mitzuteilen.

Berichte

Die Wiener Privatbank stellt dem Kunden folgende Berichte über die erbrachten Dienstleistungen mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung.

Geeignetheitserklärung

Erbringt die Wiener Privatbank gegenüber Privatkunden Anlageberatung, erhält der Kunde vor Durchführung des Geschäfts von ihr eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der sie die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Bedürfnisse und Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Telekommunikationsmittels geschlossen wird, ist die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung nicht möglich.

Die Wiener Privatbank wird den Kunden darauf hinweisen und ihm die Möglichkeit einräumen, entweder das Geschäft zu verschieben oder die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit unmittelbar nach Auftragsausführung auf einen dauerhaften Datenträger zu erhalten.

Portfolioverwaltung

Bei Erbringung von Portfolioverwaltung erhalten Privatkunden einen quartalsmäßigen Bericht mit Informationen über das Portfolio, insbesondere über die getätigten Transaktionen. Zusätzlich erhält der Kunde eine Nachricht, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10% fällt.

Auftragsausführung

Jeder Kunde erhält weiters nach Ausführung eines Auftrags zum Abschluss eines Finanzinstruments eine Bestätigung über die Auftragsausführung.

Wertpapiergeschäft

Hält die Wiener Privatbank Gelder oder Wertpapiere für ihre Kunden, erfolgt eine Aufstellung der im Namen des Kunden gehaltenen Werte über ein Konto oder Depot. Der Kunde hat die Möglichkeit jederzeit während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten einen aktuellen Konto-, oder Depotauszug anzufordern. Zusätzlich erhält der Kunde quartalsweise einen Konto- und/oder Depotauszug zugestellt.

Außerdem übermittelt die Wiener Privatbank ihren Kunden quartalsmäßig einen Bericht mit einer Erklärung, wo ihre Wertpapiere und Gelder von einem Dritten im Namen der Wiener Privatbank gehalten werden können (Drittverwahrung) und informiert über eine allfällige Haftung der Wiener Privatbank sowie über die Risiken im Zusammenhang mit der Drittverwahrung. Sollte die Drittverwahrung über ein Sammelkonto oder Sammeldepot erfolgen, oder unterliegt das

Kundenvermögen den Rechtsvorschriften eines Landes außerhalb der Europäischen Union, oder kann eine Trennung der Konten zwischen den Eigenbeständen der involvierten Banken und dem Kundenvermögen nicht gewahrt werden, ist im Bericht ein entsprechender Warnhinweis angebracht.

Kostenaufstellung

Für alle Finanzinstrumente stellt die Wiener Privatbank jährlich eine Gesamtaufstellung über die angefallenen Kosten und Nebenkosten der erbrachten Wertpapierdienstleistung und den abgeschlossenen Geschäften zur Verfügung.

5. Allgemeine Risikohinweise

Warnhinweise

Die folgenden Grundregeln sollen als Warnhinweise verstanden werden und gleichzeitig Kunden dabei helfen, Anlagerisiken zu erkennen und abzugrenzen.

Grundsätzlich ist bei der Veranlagung von Finanzinstrumenten zu beachten:

- Risiko-Ertrag-Verhältnis. Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risikosein.
- Wenn möglich, setzen Sie nicht alles auf eine Karte. Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Erfahrungswerte aus der Vergangenheit geben keine verlässlichen Rückschlüsse auf zukünftige Wertentwicklungen.
- Simulationen, Szenarioanalysen und sonstige Prognosen einer künftigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.
- Kursentwicklungen sind nicht immer rational. Auch sogenannte irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag ihrer Investition beeinflussen.
- Die mit einem Produkt anfallenden Kosten und Steuern mindern die Rendite. Jeder Kunde ist für die richtige Versteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung angeben.

Bei der Einschätzung des Liquiditätsrisikos sollte folgender Maßstab angewendet werden:

Ein Produkt gilt als illiquide, wenn das Produkt nicht für den Handel auf einem Sekundärmarkt zugelassen ist und keine angemessene Liquiditätsfazilität besteht, wie zum Beispiel die Verpflichtung eines Market Makers verbindliche Kauf- und Verkaufskurse für das Produkt zu stellen.

Ein Produkt gilt als mit wesentlichem Liquiditätsrisiko verbunden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) das Produkt ist für den Handel auf einem Sekundärmarkt zugelassen, aber es besteht keine angemessene Liquiditätsfazilität, sodass die Liquidität von der Verfügbarkeit von Käufern und Verkäufern auf dem Sekundärmarkt abhängt, wobei zu beachten ist, dass der reguläre Handel mit einem Produkt zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Garantie für den regulären Handel mit demselben Produkt zu einem anderen Zeitpunkt darstellt;
- b) die Liquidität des Produkts ist abhängig von der Liquidität eines zugrundeliegenden Basiswerts, dessen Liquidität erheblich geringer als das Produkt selbst ist.
- c) eine Desinvestition (z.B. vorzeitige Kündigung) ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, wie z.B. mit Abschlägen, Konventionalstrafen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, verstanden. Auch Klimarisiken zählen zu Nachhaltigkeitsrisiken.

Von Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Hier unterscheidet man wiederum

zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken. Physische Risiken des Klimawandels ergeben sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen, z.B. Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze-/Dürreperioden, Sturm und Hagel. Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können, wie z.B. die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft (Einführung einer CO₂-Steuer, Änderungen der Bauordnungen und Flächenwidmungen, etc.), technologische Entwicklungen (bspw. Erneuerbare Energien) sowie Änderungen im Konsumverhalten.

Diese Risiken können sich auf den Wert und die Wertentwicklung von Investments aller Kategorien (Aktien, Anleihen, Investmentfonds, ...) auswirken.

Inflationsrisiko

Der Begriff Inflation beschreibt einen allgemeinen Preisanstieg am Markt. Steigt in einer Wirtschaft das Preisniveau, sinkt die Kaufkraft, was zu einem Wertverlust von Kapitalvermögen führt. Ein solcher Preisanstieg wird in Prozent als Inflationsrate oder als absoluter Wert in einem Preisindex angegeben. Der Preisanstieg kann sich dabei auf ein bestimmtes Marktsegment und einen bestimmten Zeitraum beziehen.

Ein namhafter Inflationsindikator in Europa ist beispielsweise der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), welcher sich auf bestimmte Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten erworben werden, bezieht.

Unter Inflationsrisiko versteht man das Risiko, dass der Wert eines Kapitalvermögens aufgrund des Kaufkraftverlustes durch Preisanstiege am Markt sinkt. Da das Preisniveau von vielen Faktoren beeinflusst wird, kann nicht vorausgesagt werden, wie hoch die Inflation und demnach der Wertverlust in bestimmten Zeiträumen sein werden.

Als Ausgleich für die Inflation werden idR Löhne, Gehälter, Pensionen, etc. jährlich angepasst, um die Kaufkraft zu erhalten. Anleger investieren ihre Kapitalvermögenswerte in unterschiedliche Veranlagungsmöglichkeiten, wie z.B. Sparbuch, Anleihen, Fonds, etc., um durch Zinsen, Dividenden und ähnliche Ertragsausschüttungen den Wertverlust durch die Inflation bestmöglich auszugleichen.

Chancen und Risiken bestimmter Anlageprodukte

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und /oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes – unterschiedliche

– beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende – Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf. Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichsten Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

1. Allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mithilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität). Allerdings verfügen viele Emittenten über keine Ratings.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlustes

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Wiener Privatbank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

Preislimit:

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/ Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

Zeitlimit: Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Bitte beachten Sie zum Zeitlimit auch die Angaben unter „Auftragsarten“ und „Gültigkeitsdauer von Aufträgen“. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenberater.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen. Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenberater, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass diese künftigen Änderungen unterworfen sein können. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen. In jedem Fall ist zu beachten, dass die einmal beurteilte steuerliche Situation künftigen Änderungen unterworfen sein kann.

Risiken an Börsen, insbesondere an Nebenmärkten (z.B. Osteuropa, Lateinamerika, ...)

Mit einem Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch

weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen. Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden. Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert.

Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

2. Anleihen / Schuldverschreibungen / Renten

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen.

Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen.

Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung. Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrages ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) sein, so ein solche existiert, was nicht der Fall sein muss. Das Rating „AAA“ bzw.

„Aaa“ bedeutet beste Bonität (z.B. Österreichische Bundesanleihen); je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investmentgrade“ bezeichnet, andere als „Non-investment grade“.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen

Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt. Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekanntgeben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit. Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Einige Spezialfälle von Anleihen

Ergänzungskapitalanleihen: Dabei handelt es sich um nachrangige Anleihen von österreichischen Banken, bei denen eine Verzinsung nur bei entsprechenden Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) erfolgt.

Eine Kapitalrückzahlung vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug der während der Gesamtlaufzeit der Ergänzungskapitalanleihe angefallenen Nettoverluste.

Nachrangkapitalanleihen: Dabei handelt es sich um Anleihen, bei denen dem Anleger im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Anleiheschuldners Zahlungen erst dann geleistet werden, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Anleiheschuldners bezahlt wurden. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches aus den Nachrangkapitalanleihen gegen Forderungen des Anleiheschuldners ist ausgeschlossen. Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z.B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenberater.

Besicherte (secured) und unbesicherte (non secured) Anleihen

Klassische Senioranleihen gelten als erstrangige Forderungen, welche im Insolvenzfall der Emittentin (Schuldner) zuerst bedient werden. Das heißt, Anleger (Gläubiger) mit diesen Wertpapieren haben eine höhere Chance, ihr eingesetztes Kapital in einem solchen Insolvenzfall zurückzuerhalten, als Anleger, welche beispielsweise in nachrangige Anleihen oder eigenkapitalnahe Wertpapiere der Emittentin investiert haben.

Anleihen können besichert oder unbesichert sein. Besicherte Anleihen sind gegenüber unbesicherten Anleihen bessergestellt, weil für diese bestimmte Vermögenswerte zur Abdeckung im Insolvenzfall der Emittentin vorgesehen sind. Dafür weisen sie im Vergleich zu unbesicherten Anleihen eine geringere Ertragschance aus.

3. Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen. Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen, im Extremfall zum Totalverlust.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenberater.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenberater.

4. Investmentfonds

a. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteilsscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilinhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren. Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren. Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt. Dachfonds hingegen veranlagten in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindlichen Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien, sowie für Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufssorder informiert Sie Ihr Kundenberater. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt – wie bereits unter Ertrag ausgeführt – von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind. Fonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

b. Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland. Im Ausland gibt es auch sogenannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

c. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Fondsanteile, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte anhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zu Grunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5. Immobilienfonds

Allgemeines

Österreichische Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften und vergleichbaren Vermögenswerten, und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise auf Grund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung.

Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. V.a. bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen. Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des

Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6. Optionsscheine

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put OS).

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswertes fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswertes höher wird als der von Ihnen zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswertes in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen.

Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheines, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleichbleibt oder fällt.

Wir raten von einem Ankauf eines Optionsscheines kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel von Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren,

insbesondere über: Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden? Bezugsverhältnis: Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?

Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Letzter Handelstag: Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein bis zum Verfalltag auch verkauft werden kann.

7. Strukturierte Produkte

Unter „Strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenberater informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.

Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.

Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.

Die Risiken gem. Pkt. 1. bis 3. können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen.

a. Cash oder Share-Anleihen (Aktienanleihen)

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponekte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zu Grunde liegenden Aktien (Aktienkomponente). Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür die Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zu Grunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus. Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

b. Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins- Variante ausgestattet sein; d.h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag: Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko: Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

c. Garantiezertifikate

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

d. Discountzertifikate

Bei Discountzertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zu Grunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswertes (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswertes und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswertes werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert. (Der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

e. Bonuszertifikate

Bonuszertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonuszertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonuszertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus, und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonuszertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zu Grunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

f. Indexzertifikate

Indexzertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zu Grunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Indexzertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zu Grunde liegenden Index abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zu Grunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

g. Basketzertifikate

Basketzertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbes (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst besitzen zu müssen. Die Zusammenstellung des zu Grunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden.

Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

h. Knock-out-Zertifikate (Turbozertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswertes unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long- Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out- Zertifikaten werden auch

„gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbozertifikate“ (oder Hebelzertifikate) emittiert.

Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbozertifikates prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstrumentes reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag: Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis. (Möglichkeit den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis verkaufen).

Risiko: Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos, oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstages (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird.

Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

i. Bandbreitenzertifikat

Bandbreitenzertifikate bieten die Möglichkeit in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswertes zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter der Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

j. Twin Win Zertifikate

Twin Win Zertifikate erhalten von der Emittentin am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet.

Sollte (idR) während der Laufzeit der Twin Win Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch die Emittentin festgesetzten Basispreis; d.h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikates umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls von der Emittentin so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win Zertifikat zu Grunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

k. Express Zertifikate

Ein Express Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die von der Emittentin vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch von der Emittentin zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zu Grunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters die Emittentin bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer von der Emittentin definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zu Grunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung

kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express Zertifikat zu Grunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

8. Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Indexzertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien

Long/Short: Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.

Event-Driven: Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.

Global Macro: Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Indexzertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Indexzertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Rendite, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlustes. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen.

Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.

Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen; d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei nicht garantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.

Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien, erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Indexzertifikaten verringert werden.

Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.

Zu Grunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produktes mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben.

Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

9. Geldmarktinstrumente

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahre und Zinsbindungen bis etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte, Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumenten kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produktes führen.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificate of Deposit): Geldmarktpapiere mit in der Regel Laufzeiten von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

10. Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihre Bank sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zu Grunde liegenden Wertes erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet.

Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von Terminkontrakten

Verkauf von Calls: Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zu Grunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern.

Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zu Grunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr im Vorhinein nicht bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zu Grunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (ungedechte Shortposition), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft), und Ihr Verlustrisiko ist in diesem Fall nicht im Vorhinein bestimmbar. Befinden sich die zu Grunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäftes gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraumes nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts: Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zu Grunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis.

Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr im Vorhinein nicht bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt.

Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zu Grunde liegenden Wertes nicht möglich (z.B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr im Vorhinein nicht bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte), ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontraktes verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfallstag glattzustellen (Closing).

Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab, und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfall- bzw. Lieferterminen.

Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken: Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.

Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.

Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen. Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

11. Devisentermingeschäfte

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen.

Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/ verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transferrmöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

12. Devisenswaps

Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlags im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/ negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teuren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

13. Interest Rate Swaps (IRS)

Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- *Nominalbetrag Laufzeit Zinsdefinitionen*
- *Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)*

Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z.B. 3 Monats EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10 Jahres EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z.B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarkts und

des Geldmarkts. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

Sonderform: CMS Spread linked Swap

Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z.B. 3 Monats EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS – z.B. 10 Jahres EUR CMS minus 2 Jahres CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z.B. 2mal).

Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z.B. 10 Jahres EUR IRS und 2 Jahres EUR IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

14. Forward Rate Agreements (FRA)

Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

15. Zins-Futures

Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futures Geschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zu Grunde liegenden Instrumentes ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zu Grunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

16. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte

Standard Option – Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zu Grunde liegenden Wertes (z.B. Wertpapiere, Devisen, etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z.B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit. Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

Exotische Optionen: Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Optionen) abgeleitet sind.

Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-In Option) oder deaktiviert wird (Knock-Out Option).

Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zu Grunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-In Option, nicht deaktivierte Knock-Out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-In Option bzw. einer deaktivierten Knock-Out Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos.

Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zu Grunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zu Grunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotential theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (Digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen.

Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt.

Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

17. Devisenoptionsgeschäfte

Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

- Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.
- Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.
- Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.
- Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option

Risiko des Totalverlustes der Prämie: Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko: Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko: Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko: Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zu Grunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes) vom gewählten Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden
- Währungen Liquidität

Transferrisiko: Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko: Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

18. Zinsoptionen

Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar.

Sie dienen entweder:

- a) zu Absicherungszwecken oder
- b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc.

Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmonatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält.

Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden.

Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement:

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

- Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.
- Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.
- Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.
- Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash Settlement:

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike- Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nichtbegrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen) vom gewählten Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte.

Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

19. Cross Currency Swap (CCS)

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend der Bedürfnisse der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden. Ertrag Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftige Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte.

Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

20. Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich („Waretermingeschäfte“)

Waretermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Waretermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten

Commodity Swaps: Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt. Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

Commodity Optionen mit Barausgleich: Der Käufer einer Commodity Put Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity Call Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

Risiken – Details zu den unterschiedlichen Instrumenten

Risiko bei Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich: Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Risiko bei gekauften Commodity Optionen – Wertverlust: Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern.

Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zu Grunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

Risiko bei verkauften Commodity Optionen – Hebelwirkung: Das Risiko beim Verkauf von Commodity Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zu Grunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Risiken bei Warentermingeschäften im Allgemeinen

Preisschwankungen: Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Warentermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Warenterminmarkt. Warenterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand, können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z.B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Währungsrisiko: Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

Glattstellung / Liquidität: Warenterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Warenterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgebieten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Warenterminbörsen sind zum Beispiel ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limits nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Limit-/Stop-Order: Limit-Orders oder Stop Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Warenterminbörsen zulässig sind, sind Limit-Orders oder Stop Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

Termin- und Kassamarkt: Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware soweit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

Feststellung des Marktpreises: Marktpreise notieren entweder an Warenterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

6. Hinweis zur Bekanntmachung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) enthält unter anderem Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt diese EU-Richtlinie um. Als Reaktion auf die Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers abgewickelt werden sollen.

Dies bedeutet, dass Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken bei einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Dies ist dann der Fall, wenn ausgegebene Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder ungedeckte Einlagen von einer Bank gehalten werden, die abgewickelt werden soll. Das Ziel des Gesetzgebers ist, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz von öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss

der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

Wie können Bankkunden von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die jeweilige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Bankkunden können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- Die Unternehmensveräußerung
- Das Brückeninstitut
- Die Ausgliederung von Vermögenswerten
- Die Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

Das Instrument der Unternehmensveräußerung

Es werden die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung an einen Erwerber übertragen. Bankkunden können in der Form betroffen sein, dass ihnen ein neuer Geschäftspartner gegenübersteht, da der Erwerber der abzuwickelnden Bank die Aktiva (an Kunden vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen) übernimmt.

Das Instrument des Brückeninstitutes:

In diesem Fall werden die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen.

Das Brückeninstitut sorgt dafür, dass wichtige Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („Good Bank“). Die Bankkunden erhalten einen neuen Geschäftspartner.

Das Instrument der Ausgliederung:

Die Aktiva und/oder Passiva der in Abwicklung befindlichen Bank wird auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) übertragen („Bad Bank“), mit dem Ziel des Portfolioabbaus. Dies wird von der Abwicklungsbehörde angeordnet.

Das Risiko für die Bankkunden bei den aufgezählten Instrumenten wie Unternehmensveräußerung, des Brückeninstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten besteht, dass der Erwerber seinen Verpflichtungen (z.B. Zins. und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In):

Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer (z.B. Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat letztendlich der Steuerzahler.

Beim Bail-In werden zum einen die bestehenden Anteile der Aktionäre an der Bank entweder prozentuell reduziert oder gänzlich abgeschrieben, zum anderen müssen die Gläubiger teilweise oder zur Gänze auf ihre Forderungen verzichten und erhalten dafür gegebenenfalls Eigentumsrechte an der Bank. Die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital dient der Rekapitalisierung der Bank. Das Bail-In wird nach verschiedenen Gläubigergruppen aufgeteilt. Während einige Gläubiger vollständig vom Bail-In ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (Verlusttragung-Kaskade oder Haftungskaskade) herangezogen.

Die Übernahme der Verluste erfolgt stufenweise, d.h. die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste abzudecken.

Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d.h. die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste auszugleichen.

Reihenfolge der Verlustzuweisung:

1. Stufe:

Die Aktionäre der betroffenen Banken tragen das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Falls erforderlich, werden dann die Anleger herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z.B. Tier 1-Emissionen z.B. Hybrid Anleihen d.h. Anleihen mit unendlicher Laufzeit und stille Einlagen) investiert haben.

3. Stufe:

Bei dieser Stufe wird auf die Gläubiger zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z.B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte) veranlagt sind.

4. Stufe:

Unbesicherte und nachrangige Gläubiger (z.B. nachrangige Schuldverschreibungen), werden zur Verlustabdeckung herangezogen, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder an das Ergänzungskapital erfüllen.

5. Stufe:

In dieser Stufe werden nicht bevorrechtigte vorrangige Schuldtitel (z.B. Senior non-preferred Anleihen) zur Verlustabdeckung herangezogen. Diese Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein. Es ist bei der Emission von solchen Schuldtitel ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hinzuweisen (Vertragsunterlagen und Emissionsprospekt).

6. Stufe:

Die Inhaber von sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldtiteln und Forderungen werden zur Verlustabdeckung herangezogen (z.B. Anleger von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Anleihen (wie Indexzertifikaten), Derivaten und nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,-- von Großunternehmen).

7. Stufe:

Von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,-- von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine besondere Stellung und sind ganz am Ende vom „Bail-in“ betroffen.

Im Einzelfall kann die Abwicklungsbehörde, spezielle Bankverbindlichkeiten, die gemäß BaSAG dem „Bail-in“ unterliegen, von der Gläubigerbeteiligung vollständig oder teilweise ausgenommen werden, wobei kein Gläubiger im Rahmen eines Bail-in Verfahrens schlechter gestellt werden darf als bei einem regulären Insolvenzverfahren.

Die Anwendung des Bail-In Instruments kann für die Kunden zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Welche Forderungen von Bankkunden sind vom Bail-In ausgenommen? (nicht abschließend)

Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu EUR 100.000 (z.B. Festgeldveranlagungen und Kontoguthaben)

- Besicherte Forderungen (z.B. gedeckte Bankanleihen oder Pfandbriefe)
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen
- Kundenvermögen oder Kundengelder, sofern auf diese Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind (z.B. in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen)

Welche Risiken kann eine Bankenabwicklung für den Bankkunden mit sich bringen?

Die Abwicklungsbehörde kann Änderungen in den Bedingungen der betroffenen Wertpapiere vornehmen, wie zum Beispiel:

- Änderung des Tilgungszeitpunktes oder Aufschub der Zinszahlungen
- Es besteht für den Anleger das Risiko, die betroffenen Wertpapiere nicht oder zu einem schlechteren Preis verkaufen zu können.
- Das Verlustrisiko erhöht sich, je mehr Wertpapiere im Depot des Kunden vorhanden sind.

Gilt das Bail-In Risiko ausschließlich für österreichische Banken?

Sämtliche Kreditinstitute in der Europäischen Union (EU), unterliegen der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken und haben diese in nationales Recht umzusetzen. In Österreich wurde die EU-Richtlinie mit dem Bundesgesetz BaSAG umgesetzt.

7. Information über den Umgang mit Interessenskonflikten (Conflict of Interest Policy)

Als Bank leben wir vom Vertrauen, das uns unsere Geschäftspartner, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit entgegenbringen. Unsere Mitarbeiter sind dazu angehalten, alle Dienstleistungen mit bestmöglicher Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis unter Wahrung von Kundeninteressen zu erbringen. Hohe Verhaltensstandards sollen das Vertrauen unserer Geschäftspartner und Kunden weiter vertiefen und sicherstellen, dass die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben jederzeit erfüllt werden können. Im Sinne der §§ 45 und 46 WAG 2018 hat eine Bank geeignete Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenskonflikten festzulegen und laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen, einschließlich ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen, schaden.

Mögliche Interessenskonflikte

Interessenskonflikte können zwischen den Interessen der Kunden einerseits und den Interessen der Wiener Privatbank selbst, einschließlich ihrer Vorstände, ihren Mitarbeitern, ihren Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, oder zwischen den Interessen von Kunden der Wiener Privatbank untereinander entstehen.

Insbesondere aus folgenden Konstellationen und Verhaltensweisen können sich potenzielle Interessenskonflikte ergeben, die den Interessen des Kunden, einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, schaden können:

- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Verkaufs- und Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen.
- In der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Wiener Privatbank bzw. der Tochtergesellschaft am Absatz von Finanzinstrumenten.
- Bei der Erstellung von Finanzanalysen über Finanzinstrumente, die den Kunden zum Erwerb angeboten werden.
- Durch Erhalt von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus Geschäftsbeziehungen der Wiener Privatbank mit Emittenten, wo ein Kreditengagement vorliegt
- Bei der Entscheidung über Produkte von Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die Wiener Privatbank anbieten oder empfehlen möchte. Aufgrund von persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Wiener Privatbank oder der mit diesen verbundenen Personen.

Gerade bei Privatbanken, zu denen wir unser Haus zählen, ist dies nicht immer ganz auszuschließen. Wir wissen, dass eine Nichtbeachtung derartiger Interessenkonflikte die Reputation und Professionalität unserer Bank bzw. unserer Mitarbeiter in Zweifel ziehen kann und haben deshalb Maßnahmen und Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung getroffen.

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten

- Es ist erste Priorität, Interessenkonflikte zu vermeiden. Hierfür wurde in der Wiener Privatbank ein Compliance-Verantwortlicher ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation ist es eine Kernaufgabe des Compliance-Verantwortlichen, Interessenkonflikte zusätzlich unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu identifizieren und durch die Einrichtung

- entsprechender Maßnahmen zu vermeiden. Dem Compliance- Verantwortlichen sind potenzielle Interessenkonflikte von den Geschäftsbereichen zu melden, der Compliance- Verantwortliche überwacht laufend die in der Bank implementierten Maßnahmen, sorgt bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung und berichtet regelmäßig und direkt an den Vorstand.
- Die Wiener Privatbank hat Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Mitarbeitern aus verschiedenen Geschäftsbereichen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen diesen definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance- Verantwortlichen gemeldet, der in weiterer Folge die entsprechenden Maßnahmen setzt.
- Organisatorische Sicherstellung, dass jeder ungebührliche Einfluss bei der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen vermieden wird, wie z.B. Regelung von Mitarbeitergeschäften, sowie Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung.
- Die Annahme bzw. Gewährung von Geschenken und Zuwendungen von und an Mitarbeiter der Wiener Privatbank ist nur gemäß der internen Richtlinie erlaubt.
- In der Wiener Privatbank gelten für alle Mitarbeiter Richtlinien und Verhaltensnormen, die Insiderhandel und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) hintanhaltend. Es erfolgen dementsprechend laufend Schulungen der Mitarbeiter der Wiener Privatbank. Weiters wurden für alle Mitarbeiter Richtlinien erlassen, mit denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter dergestalt geregelt werden, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden und den Mitarbeitern der Bank vermieden oder im Sinne des Kundeninteresses gelöst werden.
- In der Wiener Privatbank ist eine „Best Execution Policy“ festgelegt und umgesetzt, nach deren Regeln die Wiener Privatbank Kundenaufträge ausführt. In einer internen Richtlinie ist die Zuteilung im Rahmen von Emissionen festgelegt.
- Wenn die Wiener Privatbank einen sich aus der Natur oder dem Mix der angebotenen Leistungen ergebenden Interessenkonflikt nicht vermeiden kann, wird dem Kunden die Art des Konfliktes bzw. seine Ursache entweder generell oder aktuell vor einem Geschäftsabschluss offengelegt. Der Umfang orientiert sich an der Einstufung des Kunden. Dadurch können unsere Kunden ihre Anlageentscheidung im Wissen um den Interessenkonflikt treffen. Die Offenlegung erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses.
- Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der Wiener Privatbank und deren Mitarbeiter vor.
- Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch die Wiener Privatbank gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der Bank, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden zu lösen. Dies kann dazu führen, dass der Konflikt gegenüber den Kunden offengelegt wird oder vom Geschäft Abstand genommen wird.
- Die Einhaltung der Leitlinien wird durch den Compliance Beauftragten überwacht.

Gewährung und Annahme von Vorteilen

Die Wiener Privatbank gewährt bei der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen regelmäßig Provisionen (Vorteile) an ihre unabhängigen Vermittler, die der Bank Kunden zuführen. Umgekehrt erhält die Wiener Privatbank bei der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen von ihren Kunden (z.B. Fondsgesellschaften und Emittenten) Provisionen. Diese werden verwendet, um die Qualität der Beratung, die Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter und Information an den Kunden hoch zu halten bzw. weiter zu steigern. Diese Provisionen sind vom verkauften/emittierten/verwahrten Volumen abhängig und können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- Vertriebsprovisionen bei Investmentfonds bis zu 5% vom investierten Betrag.
- Vertriebsprovisionen bei Emissionen: bis zu 3 % (des Ordervolumens). Dabei handelt es sich um Entgelt für eine verkäuferische oder vermittlerische Tätigkeit.
- Bestands-/Bestandspflegeprovisionen: bis zu 5 % p.a. vom Wert der Finanzinstrumente am Depot des Kunden

Die Wiener Privatbank legt bereits vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Nebendienstleistung dem Kunden Informationen über die Existenz, die Art und den Betrag der betreffenden Zuwendung offen (ist die Höhe des Betrags nicht feststellbar, so wird dem Kunden die Art und Weise der Berechnung offengelegt) und informiert den Kunden jährlich über die tatsächliche Höhe der angenommenen sowie der gewährten Zuwendungen. Den Kunden werden im Falle einer Vermögensverwaltung (= Portfolioverwaltung) allfällige durch die Bank erhaltene Zuwendungen Dritter (Bestandsprovisionen) weitergegeben.

8. Die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy) der Wiener PrivatbankSE

1. Vorbemerkung

1.1. Anwendungsbereich.....	43
1.2. Grundlagen der Auftragsvergabe und der bestmöglichen Ausführung.....	43
1.3. Zusammenfassung für Privatkunden	43
1.4. Vorrang von Weisungen	44
1.5. Abweichende Ausführung im Einzelfall	44
1.6. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften	44
1.7. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen	44
1.8. Zusammenlegung von Aufträgen	45
1.9. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze	45
1.10. Behandlung von Anreizen	45

2. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl des Ausführungsplatzes

2.1. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze.....	46
2.1.1. Preis und Kosten	46
2.1.2. Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung.	46
2.1.3. Ausführungsgeschwindigkeit.....	46
2.1.4. Umfang und Art des Auftrags.....	46
2.1.5. Orderzusätze	47
2.1.6. Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien	48
2.2. Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes.....	48
2.3. Grundlagen für die Auswahl der Ausführungsplätze	48

3. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumente

3.1 Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts)	48
3.2 Bezugsrechte	48
3.3 Verzinsliche Wertpapiere.....	49
3.4 Verbriefte Derivate.....	49
3.4.1. Zertifikate	49
3.4.2. Optionsscheine	49
3.5 Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, Schuldverschreibungen und Rohstoffprodukte)	49
3.5.1 Börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF's)	49
3.5.2 Börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN's)	49
3.5.3 Börsengehandelte Rohstoffprodukte (Exchange Commodities, ETC's)	50
3.6 Sonstige Instrumente.....	50
3.7 Anteile an Investmentfonds	50

4. Ausführungsgrundsätze und Intermediäre

4.1 Wichtigste Handels- und Ausführungsplätze	51
---	----

1. Vorbemerkung

1.1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im Folgenden kurz „Ausführungsgrundsätze“ genannt) legen dar, wie die Bank die Ausführung von Kundenaufträgen gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Diese Ausführungsgrundsätze gelten sowohl für Privatkunden als auch für professionelle Kunden. Sie beziehen sich insbesondere auf Aufträge, die dem Erwerb oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen oder andere Derivate) dienen und die im Zuge eines Kommissionsgeschäftes durchgeführt werden. Für Aufträge, bei denen Bank und Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft) abschließen, kommen die in Ziffer 1.6 erläuterten Bestimmungen zur Anwendung. Die Ausführungsgrundsätze finden gemäß § 68 WAG 2018 auf geeignete Gegenparteien keine Anwendung.

Zur Ausführung von Aufträgen von Kunden ist die Zustimmung der Kunden zu dieser Best Execution Policy erforderlich. Erteilen Kunden diese Zustimmung nicht, wird die Bank keine Aufträge dieser Kunden mehr entgegennehmen und ausführen.

1.2. Grundlagen der Auftragsvergabe und der bestmöglichen Ausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege und an verschiedenen Ausführungsplätzen iSd § 63 Abs 4 WAG im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel durchgeführt werden. Unter Ausführungsplatz iSd § 63 Abs 4 WAG ist ein geregelter Markt, ein MTF, ein OTF, ein systematischer Internalisierer, ein Market Maker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung zu verstehen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

Die in Kapitel 2 dieser Ausführungsgrundsätze festgelegten Faktoren dienen der Bank als wesentliche Grundlage für die Bestimmung der Ausführungswege. Dadurch kann eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im besten Interesse des Kunden erwartet werden, die zugleich eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit beinhaltet und zeitnah durchgeführt werden kann.

Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anfrage nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Auftrags im Einklang mit dieser Ausführungspolitik steht.

Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen Intermediär

Falls die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführt, wird sie einen Intermediär (anderes Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen) beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Bank entweder keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat oder wenn der Intermediär eine schnellere und kostengünstigere Ausführung gewährleisten kann sowie wenn andere Kundeninteressen wie beispielsweise kostengünstige Lagerung der Wertpapiere die Ausführung über einen solchen Intermediär vorteilhaft erscheinen lassen. Auf alle Fälle überwacht die Bank regelmäßig die Qualität der Ausführung und überprüft sowohl ob die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Intermediäre mit den eigenen Grundsätzen in Einklang stehen als auch ob die beauftragten Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die eine bestmögliche Ausführung der Aufträge gewährleisten.

Für den Fall, dass ein Kundenauftrag nur über einen spezifischen Intermediär ausgeführt werden kann, kann in Ausnahmefällen zur Wahrung des Kundeninteresses auch ein spezifischer Intermediär beauftragt werden, ohne dessen Ausführungsgrundsätze im Detail zu überprüfen. Allerdings wird sichergestellt, dass dieser Intermediär von einer Finanzmarktaufsicht reguliert und überprüft wird.

1.3. Zusammenfassung für Privatkunden

Gemäß den Bestimmungen von MiFID II und WAG 2018 sollen insbesondere solche juristischen und natürlichen Personen, die als Privatkunden eingestuft werden, das höchste Schutzniveau genießen. Deshalb soll hier speziell für diese Kundengruppe ein anschaulicher Überblick über die wesentlichen Inhalte, die angewandten Grundsätze und Verfahren in dieser Ausführungspolitik gegeben werden. Dadurch sollen insbesondere Privatkunden zu einem besseren Verständnis der ablaufenden Prozesse, beginnend von der Orderannahme über die mögliche Weiterleitung bis hin zur Ausführung und die diese Prozesse beeinflussenden Faktoren und Kriterien, die eine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicherstellen sollen, kommen. Zweck und rechtliche Grundlagen der Ausführungspolitik werden in Kapitel 1 dargestellt. Es erfolgt ebenfalls eine Darstellung über den Umgang mit möglichen Zuwendungen anderer involvierter Parteien und vor allem über den Vorrang des Kundeninteresses. In Kapitel 2 werden die wesentlichen Faktoren, die bei der Wahl des Ausführungsplatzes zur Geltung kommen, näher dargestellt. Insbesondere werden in diesem Abschnitt die folgenden Punkte näher erläutert:

- Ausschlaggebende Faktoren für eine bestmögliche Ausführung und vor allem auch eine Einstufung dieser Faktoren hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Wiener Privatbank bei der Wahl des Ausführungsplatzes
- Umgang mit Weisungen
- Kriterien zur Auswahl der Ausführungsplätze für Kundenaufträge
- Kriterien für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an andere Institute (Intermediäre) und Vorrichtungen zur Wahrung der bestmöglichen Ausführung auch für den Fall der Weiterleitung an andere Institute
- Kurzbeschreibung der möglichen Orderzusätze und die Behandlung dieser Orderzusätze

In Kapitel 3 werden dann die unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten und die Weiterleitung von Aufträgen für die jeweiligen Finanzinstrumente detailliert dargestellt. Schlussendlich erfolgt im Kapitel 4 eine Auflistung der wichtigsten Handelsplätze, aufgeschlüsselt auf die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten, und eine Auflistung der Handelspartner der Wiener Privatbank.

1.4. Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt. Eine anderweitige Weisung des Kunden kann dazu führen, dass die Bank nicht die nach diesen Grundsätzen erforderlichen Maßnahmen ergreifen würde, die ohne spezielle Weisung Anwendung finden würden. Der Kunde kann der Bank eine Weisung erteilen, wie und an welchem konkreten Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Weisung zu einer Abweichung von der Ausführungspolitik führt und dadurch die Erzielung des für den Kunden bestmöglichen Ergebnisses beeinträchtigt werden kann. Die Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden zu ergreifen, ist hiermit hinlänglich erfüllt.

Der Kunde kann eine Weisung aussprechen, die sich nicht auf alle Aspekte der Ausführung bezieht. In solch einem Fall hat die Weisung des Kunden in Hinblick auf den speziellen Aspekt Vorrang, für alle übrigen Aspekte des Auftrags kommen die Ausführungsgrundsätze zur Anwendung.

Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden hinsichtlich Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet. Im Besonderen gilt dies für die Vorgabe, den Auftrag „interessewährend“ auszuführen. Ein solcher Auftrag zeichnet sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation gegebenenfalls in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise dieser Auftrag nicht an einem einzelnen Ausführungsplatz möglich ist. Im Falle der Erteilung einer solchen Weisung behält sich die Bank das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und der Einbeziehung der ergebnisbestimmenden Faktoren auszuwählen. Sinngemäß kommt, die hier beschriebene Abweichung zur Wahrung des besten Interesses des Kunden auch bei anderen Weisungen, wie zum Beispiel „Nur in der Schlussauktion“ oder Volumenabhängig über einen vordefinierten Zeitraum“ zur Anwendung.

1.5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z.B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

1.6. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank kann dem Kunden eine Abwicklung als Festpreisgeschäft anbieten. Dies ist abhängig von der Art des Finanzinstruments, vom Umfang des Auftrags, von der Liquidität an den Märkten und weiteren Faktoren. Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere beispielsweise bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft einen marktnahen Preis stellt. Für die Preisbestimmung von Festpreisgeschäften werden relevante und aktuelle Marktdaten sowie nach Möglichkeit ähnliche oder vergleichbare Produkte herangezogen. Der Ertragsanteil der Bank ist dabei im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte von Börsen o. Ä.) entstehen für den Erwerb nicht.

Dem Kunden werden Festpreisgeschäfte in jedem Fall nur dann angeboten, wenn der Kunde im Vergleich zu einem Abschluss über einen Ausführungsort nicht schlechter gestellt wird oder eine Ausführung über einen Ausführungsort nicht möglich ist.

1.7. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Die Bank wird ihre Kunden darauf hinweisen, dass Aufträge auch außerhalb von Handelsplätzen iSv § 1 Z 26 WAG, somit außerbörslich sowie außerhalb multilateraler und organisierter Handelssysteme, ausgeführt werden können. Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden, und – sofern möglich – diesen mit den Preisen ähnlicher oder vergleichbarer Finanzinstrumente vergleicht. Die Bank wird die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen.

Die Bank wird vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes iSv § 1 Z 26 WAG einholen. Die Zustimmung kann in einer allgemeinen Vereinbarung oder in Bezug auf ein bestimmtes Geschäft eingeholt werden.

Sofern es sich aber um eine ausdrückliche Weisung des Kunden handelt, den Auftrag außerhalb der Handelsplätze iSv § 1 Z 26 WAG durchzuführen und somit kein Angebot der Bank vorliegt, fallen die Hinweis- und Zustimmungspflicht weg.

1.8. Zusammenlegung von Aufträgen

Sollte es im Zusammenhang mit den in der Bank durchgeführten Transaktionen, insbesondere Aufträge im Rahmen der Portfolioverwaltung, im Rahmen von Wertpapiersparplänen oder sonstigen Geschäften zu mehreren Kauf- oder Verkaufsaufträgen in identischen Finanzinstrumenten und mit identischen sonstigen Instruktionen, wie beispielsweise gleiches Limit, gleiche Limit-Dauer oder ähnliches kommen, so darf die Bank diese Aufträge mehrerer Kunden unter Wahrung der Ausführungsgrundsätze zusammenlegen und gebündelt zur Ausführung bringen, soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie ein Festpreisgeschäft mit sich selbst ein. Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen.

Die Grundsätze der Auftragszuteilung stellen sicher, dass alle beteiligten Kunden die Vorteile des Zusammenlegens gleichermaßen erhalten.

Diese Zusammenlegung erfolgt nur, wenn

- es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für die betroffenen Kunden insgesamt nachteilig ist; und
- den Kunden, deren Aufträge mit anderen zusammengelegt werden sollen, mitgeteilt wird, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

1.9. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens einmal jährlich überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt zunächst auf die bestehende Gültigkeit der Wichtigkeit der in Kapitel 2.3. angeführten Faktoren für die Wahl eines Ausführungsplatzes für die Wiener Privatbank. Diese Faktoren werden dann vor allem in Hinsicht auf die Wahl des Ausführungsplatzes und gegebenenfalls des Intermediärs bezogen auf das jeweilige Finanzinstrument überprüft. Dies erfolgt zusätzlich in einer stetigen Überprüfung der in der Vergangenheit ausgeführten Aufträge wie auch auf die Wahrscheinlichkeit, die Einhaltung der Ausführungsgrundsätze auch in absehbarer Zukunft bieten zu könnten. Zugleich wird auch die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Handelspartner überprüft. Zusätzlich werden auch ständig mögliche Alternativen überprüft, die eventuell eine im Kundeninteresse bessere Ausführung ermöglichen könnten.

Sollte es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommen, wird die Bank eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte. Bei wesentlichen Änderungen der Ausführungspolitik erfolgt eine entsprechende Information an die Kunden.

Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

1.10. Behandlung von Anreizen

Die Wiener Privatbank darf weder eine Vergütung, einen Rabatt, noch einen nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz erhalten, die einen Verstoß gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder einen Verstoß die Zuwendungsanforderungen betreffend darstellen würden.

Weiters unterhält die Wiener Privatbank keine engen Beziehungen mit ihren Ausführungsplätzen oder mit externen Brokern.

2. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl des Ausführungsplatzes

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze hat die Bank die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt. Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für private wie professionelle Kunden.

Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Bank die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf Basis des Gesamtentgelts kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundene Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Ausführungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis des Finanzinstrumentes	Sehr hoch
Sämtliche mit der Auftragserteilung verbundenen Kosten	Sehr hoch
Nebenfaktoren	
Geschwindigkeit der Ausführung	Hoch
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags	Hoch
Umfang und Art des Auftrags	Hoch

2.1.1. Preis und Kosten

Bei der Bestimmung der Gewichtung geht die Bank davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Berücksichtigt werden alle bei der Ausführung des Auftrags regelmäßig entstehenden Kosten, wie zum Beispiel Provisionen der Bank, ausführungsortabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, Zugangsentgelte sowie Clearing- und Abwicklungsgebühren, aber auch Kosten eines beauftragten Intermediäres.

2.1.2. Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung an einem Handelsplatz kommt. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die tatsächliche Ausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab. Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet die Bank zusätzlich Risiken einer problematischen Abwicklung von Finanzinstrumenten, welche die Lieferung oder Zahlung beeinträchtigen können. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung umfasst das Risiko, an einem Ausführungsplatz keine Gegenpartei zu finden; dazu zählt auch das Risiko von Teilausführungen.

2.1.3. Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit, welche maßgeblich vom Marktmodell und vom Ausführungsweg bestimmt wird, bezeichnet die Zeitspanne zwischen dem Einlangen eines Auftrags und dem Zustandekommen des Geschäfts.

2.1.4. Umfang und Art des Auftrags

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die Bank die Auftragsgröße einerseits und die Art des Auftrages andererseits. Der Kunde kann die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen (z. B. unlimitiert oder limitiert, zeitlich befristet). Diese Auftrags- und Limit-Vorgaben werden von der Bank im Rahmen der Auftragsausführung entsprechend berücksichtigt. Die Größe und Art des Auftrags können Preis und Kosten sowie die Auswahl der Handelsplätze bzw. Intermediäre beeinflussen.

2.1.5. Orderzusätze

Bestens Order	Auch „At Market“ mit dem Zusatz Bestens wird der gesamte Auftrag so schnell wie möglich zum bestmöglichen Preis ausgeführt. Der Kundenauftrag wird zur Ausführung an den Markt ohne Limitierung hinsichtlich des Preises eines Kauf- bzw. Verkaufsauftrages ausgeführt. Kursab- bzw. -aufschläge bei illiquiden oder limitiert festgesetzten Preisbildungsverfahren werden akzeptiert.
Limit Order	Mit einem Kauflimit (bzw. Verkaufslimit) kann der Kaufpreis (bzw. Verkaufspreis) und damit der Kapitaleinsatz begrenzt werden. Käufe über (bzw. Verkäufe unter) dem Preislimit werden nicht durchgeführt.
Stop Market Order	Mit einer Stop-Loss Market-Order (bzw. Stop- Buy Order) beauftragt der Kunde die Wiener Privatbank, Wertpapiere bestens zu verkaufen (bzw. kaufen) falls der Kurs den Stop-Preis erreicht oder unterschreitet (bzw. überschreitet). Der tatsächlich erzielte Preis kann erheblich vom gewählten Stop-Preis abweichen.
Stop Limit Order	Mit einer Stop-Loss Limit Order (bzw. Stop-Buy Limit Order) beauftragt der Kunde die Wiener Privatbank, Wertpapiere bis zu einem vom Kunden definierten Limit zu verkaufen (bzw. zu kaufen), falls der Kurs den Stop-Preis erreicht oder unterschreitet (bzw. überschreitet). Teilausführungen sind dadurch möglich.
Zeitlich begrenzte Order	Der Kunde kann die Gültigkeit seines Auftrages mit einem Zeitlimit begrenzen. Mehrere Varianten stehen zur Verfügung: Good-for-Day: Der Auftrag ist tagesgültig Good-Till _Date: Der Auftrag ist bis zum festgesetzten Datum gültig.
Auction Only Order	Mit dem Auction Only Zusatz bestimmt der Kunde, dass der Auftrag nur in Auktionen ausgeführt werden kann. Varianten sind: Opening Auction Only: Der Auftrag kann nur in Eröffnungsauktionen ausgeführt werden. Midday Auction Only: Der Auftrag kann nur in Mittagsauktionen ausgeführt werden. Closing Auction Only: Der Auftrag kann nur in Schlussauktionen ausgeführt werden.
All Or None (AON) Order	Mit einer AON Order bestimmt der Kunde, dass sein Auftrag nur zur Gänze ausgeführt werden soll. Wenn bis zum Ende der Gültigkeitsfrist keine vollständige Ausführung erreicht wird, wird der Auftrag gelöscht.
Fill Or Kill (FOK) Order	Mit einer FOK Order bestimmt der Kunde, dass sein Auftrag sofort und zur Gänze ausgeführt werden soll. Wenn eine sofortige vollständige Ausführung nicht möglich ist, wird der Auftrag gelöscht (Achtung: Wenn der Auftrag gelöscht wird, gibt es keine Rückmeldung darüber)
Immediate Or Cancel (IOC) Order	Mit einer IOC Order bestimmt der Kunde, dass sein Auftrag sofort zum Teil oder zur Gänze ausgeführt werden soll. Teilausführungen sind in diesem Fall möglich. Nicht-ausgeführte Teile einer IOC-Order werden gelöscht (Achtung: Wenn der Auftrag gelöscht wird, gibt es keine Rückmeldung darüber)
VWAP Order	VWAP steht für Volume-Weighted Average Price (volumengewichteter Durchschnittspreis) und entspricht dem Volumen aller Trades geteilt durch die gehandelte Stückzahl für einen bestimmten, vom Kunden zu definierenden Zeitraum. Mit der Erteilung einer VWAP-Order gibt der Kunde eine ausdrückliche Weisung hinsichtlich des Preises, zu dem sein Auftrag ausgeführt werden soll. Eine VWAP Order zielt somit auf eine Ausführung möglichst nahe am VWAP ab.
Volumsorder	Eine Volumsorder (VOLPART) partizipiert in einem gewissen Prozentsatz des Gesamtvolumens des Marktes mit. Es wird also zum Beispiel in Höhe eines Drittels (33%), des gesamten Volumens am ausgewählten Markt, Orders in das öffentliche Orderbuch eingestellt bis die Order zur Gänze ausgeführt wurde. Eine Volumsorder zielt somit auf eine Ausführung möglichst nahe an der gewünschten Volumenspartizipation ab.
Iceberg Order	Bei einer Iceberg Order handelt es sich um einen Auftrag, dessen Volumen im Orderbuch nur teilweise sichtbar ist. Bei der Erteilung einer Iceberg Order muss der Kunde das Gesamt- und Spitzenvolumen sowie ein Limit abgeben. Sofern der Ausführungsplatz Iceberg Orders nicht anbietet, kann eine sogenannte synthetische Iceberg Order generiert werden. Bei synthetischen Iceberg Orders geht jedoch die Orderpriorität im Orderbuch verloren.
Interessewährend ("IW") Order	Mit dem Zusatz IW ermächtigt der Kunde die Wiener Privatbank, die Ausführung des Auftrages den Marktentwicklungen anzupassen, d.h. den Auftrag in Tranchen und/oder über mehrere Tage auszuführen bzw. das vom Kunden gesetzte Limit zu ändern.
TWAP Order	TWAP steht für Time Weighted Average Price (zeit-gewichteter Durchschnittspreis). Hierbei wird die Order auf einen gewissen Zeitraum aufgeteilt, welcher vom Kunden zu definieren ist. Standardmäßig läuft der Zeitraum vom Auftragszeitpunkt bis zum Marktschluss des betroffenen Finanzinstruments. Die Order wird linear auf die verbleibende Zeit aufgeteilt, ohne auf das Volumen der am Markt ausgeführten Einzelgeschäfte einzugehen. Eine TWAP Order zielt somit auf eine Ausführung möglichst nahe am TWAP ab.

2.1.6. Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien

Ferner berücksichtigt die Bank sonstige für die Ausführung relevante Kriterien wie Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung und weitere Kriterien. Die sonstigen Faktoren hat die Bank nach der aus ihrer Sicht für die jeweiligen Kundenbedürfnisse sinnvollsten Reihenfolge gewichtet.

2.2. Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl des Ausführungsplatzes

Die nachfolgende Übersicht legt dar, welche maßgeblichen Faktoren der Bank als wichtige Grundlage für die Bewertung und die Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument dienen. Die Auswahl der Ausführungsplätze folgt unter Wahrung der größtmöglichen Sorgfaltspflicht und die Qualität der Ausführung wird regelmäßig überwacht, wobei insbesondere Faktoren wie Liquidität, Anzahl der Handelsteilnehmer, Abwicklung, Stabilität, Qualität der technischen Anbindung, Preisgestaltung und sämtliche anfallende Kosten Berücksichtigung finden.

2.3. Grundlagen für die Auswahl der Ausführungsplätze

	Aktien	Schuldins-trumente	Zertifikate	Zertifizierte Hebelpro-dukte	Aktien und Index derivate	Sonstige Derivate	ETF, ETN und ETC
Kurs/Preis	wichtig	sehr wichtig	wichtig	wichtig	sehr wichtig	sehr wichtig	wichtig
Kosten	sehr wichtig	wichtig	sehr wichtig	wichtig	wichtig	wichtig	sehr wichtig
Ausführungs-schnelligkeit	wichtig	wichtig	wichtig	wichtig	wichtig	wichtig	wichtig
Ausführungs-wahrschein-lichkeit	wichtig	wichtig	wichtig	wichtig	wichtig	wichtig	wichtig

3. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

3.1. Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts)

Die Bank führt Aufträge im Rahmen des Kommissionsgeschäftes wie folgt aus:

Sollte eine direkte Anbindung an ein Handelssystem bestehen, dann werden diese Aufträge im Normalfall, unter größtmöglicher Wahrung der oben angeführten Grundsätze, direkt über dieses Handelssystem ausgeführt. Ausnahmen könnten auf Grund der Kostenstruktur vor allem unter dem Aspekt der Lagerkosten und allfälliger Lieferkosten entstehen. Falls keine Anbindung über ein direktes Handelssystem zu dem, gemäß den oben angeführten Grundsätzen zu wählenden Ausführungsplatz besteht, dann wird sich die Bank eines Intermediäres bedienen, um den Auftrag im besten Interesse des Kunden durchzuführen.

3.2. Bezugsrechte

Seitens des Emittenten kann ein Bezugsrechtshandel mit einer fest definierten Handelsperiode initiiert werden. Die in- und/oder ausländischen Lagerstellen können die vom Emittenten definierte Handelsperiode verkürzen. Nur während der von den Lagerstellen genannten Fristen („Weisungsfrist“) können Kunden ihre Bezugsrechte ausüben (Weisung zum Bezug) bzw. die Bezugsrechte spekulativ handeln (ohne eine Weisung zum Bezug). Soweit die Bank bis zu dem in der Kundeninformation genannten letzten Weisungstermin keine Kundenweisung erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand gehörende inländischen Bezugsrechte am letzten Handelstag unlimitiert zum Einheitskurs, soweit dieser festgestellt wird, an einem inländischen Börsenplatz verkaufen, sofern dies nicht direkt von der Lagerstelle gemäß deren Ausführungsgrundsätzen vorgenommen wird.

Sollen im Rahmen der Bezugsrechtsweisungen Bezugsrechte gehandelt werden, wird die Bank den Handel gemäß den in der jeweiligen Kundeninformation individuell angeführten Bedingungen ausführen. Bei einer Spitzenregulierung, die aus der Ausübung der Bezugsrechte resultieren kann, werden die Aufträge unlimitiert erfasst. Sollen Bezugsrechte ohne Bezugsrechtsweisung erworben oder veräußert werden, wird die Bank den Auftrag des Kunden gemäß den Ausführungsgrundsätzen analog zu den in Ziffer 3.1. genannten Prämissen durchführen.

3.3. Verzinsliche Wertpapiere

Anleihen werden gemäß den Ausführungsgrundsätzen entweder über die Anbindung an das Handelssystem an einem Börsenplatz gehandelt oder der Auftrag wird über einen Intermediär ausgeführt, wobei dem Intermediär die Wahl des besten Ausführungsplatzes gemäß seiner Ausführungsgrundsätze unterliegt. Spezielle Anleihen, insbesondere solche von Emittenten aus Österreich oder aus dem osteuropäischen Raum, können direkt mit geeigneten Kontrahenten durchgeführt werden, wobei mindestens zwei Kontrahenten bezüglich eines Preises kontaktiert werden und im Normalfall jener Kontrahent mit der für den Kunden besten Preisgestaltung unter Berücksichtigung sämtlicher anderer Kosten mit der Durchführung des Auftrages beauftragt wird. Wichtigste Kontrahenten sind die Raiffeisen Bank International AG sowie die Erste Group Bank AG.

3.4. Verbriefte Derivate

3.4.1. Zertifikate

Die Bank führt Aufträge im Rahmen des Kommissionsgeschäftes wie folgt aus:

Sollte eine direkte Anbindung an ein Handelssystem bestehen, dann werden diese Aufträge im Normalfall, unter größtmöglicher Wahrung der oben angeführten Grundsätze, direkt über dieses Handelssystem ausgeführt. Ausnahmen könnten auf Grund der Kostenstruktur vor allem unter dem Aspekt der Lagerkosten und allfälliger Lieferkosten entstehen. Falls keine Anbindung über ein direktes Handelssystem zu dem gemäß den oben angeführten Grundsätzen zu wählenden Ausführungsplatz besteht, dann wird sich die Bank eines Intermediäres bedienen, um den Auftrag im besten Interesse des Kunden durchzuführen.

3.4.2. Optionsscheine

Die Bank führt Aufträge im Rahmen des Kommissionsgeschäftes wie folgt aus:

Sollte eine direkte Anbindung an ein Handelssystem bestehen, dann werden diese Aufträge im Normalfall, unter größtmöglicher Wahrung der oben angeführten Grundsätze, direkt über dieses Handelssystem ausgeführt. Ausnahmen könnten auf Grund der Kostenstruktur vor allem unter dem Aspekt der Lagerkosten und allfälliger Lieferkosten entstehen. Falls keine Anbindung über ein direktes Handelssystem zu dem, gemäß den oben angeführten Grundsätzen zu wählenden Ausführungsplatz besteht, dann wird sich die Bank eines Intermediäres bedienen, um den Auftrag im besten Interesse des Kunden durchzuführen.

3.5. Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, Schuldverschreibungen und Rohstoffprodukte)

3.5.1. Börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF's)

Die Bank führt Aufträge im Rahmen des Kommissionsgeschäftes wie folgt aus:

Sollte eine direkte Anbindung an ein Handelssystem bestehen, dann werden diese Aufträge im Normalfall, unter größtmöglicher Wahrung der oben angeführten Grundsätze, direkt über dieses Handelssystem ausgeführt. Ausnahmen könnten auf Grund der Kostenstruktur vor allem unter dem Aspekt der Lagerkosten und allfälliger Lieferkosten entstehen. Falls keine Anbindung über ein direktes Handelssystem zu dem, gemäß den oben angeführten Grundsätzen zu wählenden Ausführungsplatz besteht, dann wird sich die Bank eines Intermediäres bedienen, um den Auftrag im besten Interesse des Kunden durchzuführen.

3.5.2. Börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN's)

Die Bank führt Aufträge im Rahmen des Kommissionsgeschäftes wie folgt aus:

Sollte eine direkte Anbindung an ein Handelssystem bestehen, dann werden diese Aufträge im Normalfall, unter größtmöglicher Wahrung der oben angeführten Grundsätze, direkt über dieses Handelssystem ausgeführt. Ausnahmen könnten auf Grund der Kostenstruktur vor allem unter dem Aspekt der Lagerkosten und allfälliger Lieferkosten entstehen. Falls keine Anbindung über ein direktes Handelssystem zu dem, gemäß den oben angeführten Grundsätzen zu wählenden Ausführungsplatz besteht, dann wird sich die Bank eines Intermediäres bedienen, um den Auftrag im besten Interesse des Kunden durchzuführen.

Börsengehandelte Rohstoffprodukte (Exchange Commodities, ETC's)

Die Bank führt Aufträge im Rahmen des Kommissionsgeschäftes wie folgt aus:

Sollte eine direkte Anbindung an ein Handelssystem bestehen, dann werden diese Aufträge im Normalfall, unter größtmöglicher Wahrung der oben angeführten Grundsätze, direkt über dieses Handelssystem ausgeführt. Ausnahmen könnten auf Grund der Kostenstruktur vor allem unter dem Aspekt der Lagerkosten und allfälliger Lieferkosten entstehen. Falls keine Anbindung über ein direktes Handelssystem zu dem, gemäß den oben angeführten Grundsätzen zu wählenden Ausführungsplatz besteht, dann wird sich die Bank eines Intermediäres bedienen, um den Auftrag im besten Interesse des Kunden durchzuführen.

3.5.3. Sonstige Instrumente

Für Produkte, die sonstigen und in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht genannten Kategorien von Finanzinstrumenten zuzuordnen sind, wird die Bank versuchen, den bestmöglichen Ausführungsplatz zu ermitteln und den Auftrag dort auszuführen. Ist dies der Bank nicht möglich, wird sie eine Weisung des Kunden einholen.

3.6. Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an inländischen Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds sowie von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank unterliegen nicht den Ausführungsgrundsätzen.

4. Ausführungsgrundsätze

4.1. Wichtigste Handels- und Ausführungsplätze

Nachfolgend die Liste mit den wichtigsten Handels- und Ausführungsplätzen der Wiener Privatbank SE, die nach den oben angeführten Grundsätzen ausgewählt werden.

Finanzinstrumente	Auftragsweiterleitung	Ausführungsplätze
Aktien Österreich	Direktanbindung Wiener Börse	Heimattbörse
	Baader Bank AG	
	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	
	Goldman Sachs Bank Europe SE	
	Raiffeisen Bank International AG	
Aktien International	Baader Bank AG	
	Bank Vontobel AG	
	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	
	Goldman Sachs Bank Europe SE	
	Raiffeisen Bank International AG	
Anleihen Österreich	Direktanbindung Wiener Börse	Heimattbörse
	Baader Bank AG	
	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	Außerbörslich *)
	Erste Group Bank AG	

	Goldman Sachs Bank Europe SE	
	Raiffeisen Bank International AG	
	UniCredit Bank GmbH	
Anleihen International	Direktanbindung Wiener Börse	Heimatsbörse
	Baader Bank AG	Außerbörslich *)
	Bank Vontobel AG	
	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	
	Erste Group Bank AG	
	Goldman Sachs Bank Europe SE	
	Raiffeisen Bank International AG	
	UniCredit Bank GmbH	
Investmentfonds	Bank Vontobel AG	Außerbörslich
	Liechtensteinische Landesbank AG	
	Raiffeisen Bank International AG	
Zertifikate Österreich börslich gehandelt	Raiffeisen Bank International AG	Heimatsbörse
Zertifikate International börslich / außerbörslich gehandelt	Bank Vontobel AG	Heimatsbörse
	Raiffeisen Bank International AG	Außerbörslich
	Leonteq Securities Frankfurt	
IPO/SPO	Lead Manager	Außerbörslich
	Sales Agent	

*) Aufträge in Anleihen werden aufgrund der zu erwartenden höheren Liquidität und Ausführungswahrscheinlichkeit vorwiegend außerbörslich gehandelt.

IPO steht für die Bezeichnung Initial Public Offering, zu Deutsch „erstes öffentliches Angebot oder einfach Börseneinführung“. Mit dem IPO werden zum ersten Mal Aktien eines Unternehmens zum Verkauf angeboten.

SPO steht für Secondary Public Offering, zu Deutsch „Zweitplatzierung“ und bezeichnet einen Vorgang, bei dem ein oder mehrere Aktionäre (sogenannte Altaktionäre) eines börsennotierten Unternehmens gleichzeitig eine größere Menge an Aktien dieses Unternehmens aus ihrem Besitz verkaufen möchten und das mittels eines öffentlichen Angebots durchführen.

9. Information zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Anlage zu § 37a Bankwesengesetz (BWG) Informationsbogen für den Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der Wiener Privatbank SE sind geschützt durch	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH ¹
Sicherungsobergrenze	EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000 ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben	Die Obergrenze von EUR 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung	Euro
Kontaktdaten	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH Wipplingerstraße 34/4/DG4 1010 Wien, Österreich Telefon: +43 (1) 533 98 03-0 Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5 office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen

1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Wiener Privatbank SE werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu EUR 100.000 erstattet.

2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist

3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen sind Einlagen über EUR 100.000 hinaus gesichert, und zwar in folgenden Fällen:

Wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat,

Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:

Einlagensicherung AUSTRIA

GmbH Wipplingerstraße 34/4/DG4

1010 Wien, Österreich

Telefon: +43 (1) 533 98 03-0

office@einlagensicherung.at

www.einlagensicherung.at

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kundenbetreuer wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über EUR 100 000 hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter <https://www.einlagensicherung.at/FAQs%20Einlagensicherung%20und%20Anlegerentschaedigung.pdf>.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

(ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Information zur Anlegerentschädigung gemäß § 52 ESAEG

Welche Forderungen sind von der Anlegerentschädigung erfasst?

Grundsätzlich sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft), dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten, der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft), der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018).

Wann kommt die Anlegerentschädigung zum Tragen?

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, von der Bank im Sicherungsfall allerdings nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000 gesichert.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs 1 ESAEG).

Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (z.B. Dividendenerträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse), sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000 gesichert.

Erträge, die zwischen Eintritt des Sicherungsfalls und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs. 2 ESAEG).

Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Abs. 2 bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

Wie wird die Höhe der Forderung berechnet?

Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert des Instruments (z.B. des Wertpapiers) im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls zu bestimmen.

Gibt es einen Selbstbehalt?

Bei Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt (§ 47 Abs. 1 ESAEG).

Hier kommt also, anders als bei der Einlagensicherung, ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % zum Tragen.

PROCEDERE

Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?

Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Höhe und Berechtigung durch die Sicherungseinrichtung auszuzahlen. In bestimmten Fällen (z.B. Geldwäscheverdachtsfälle) kann die Auszahlung ausgesetzt werden.

Muss ich einen Antrag auf Entschädigung stellen?

Ja. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich. Der Anleger muss sich zudem legitimieren. Im Sicherungsfall wird auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein. Ansprüche, welche im Rahmen der Anlegerentschädigung nicht anerkannt werden, können im Insolvenzverfahren als Forderung angemeldet werden.

Gibt es eine Frist für die Antragstellung?

Ja. Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb eines Jahres ab Kundmachung des Eintritts des Sicherungsfalles bei der Sicherungseinrichtung anzumelden.

Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe?

Wenn Sie unverschuldet (z.B. Krankheit, Dienstreise) nicht in der Lage waren, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, und dies der Sicherungseinrichtung nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.

MITTELBEREITSTELLUNG

Woher kommt das Geld für die Auszahlung?

Die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung sind verpflichtet, bei Eintritt eines Sicherungsfalles bei einem Mitgliedsinstitut unverzüglich anteilmäßige Beiträge anhand eines bestimmten Verteilungsschlüssels zu leisten. Im Bedarfsfall müssen die anderen Sicherungseinrichtungen einspringen und ebenfalls Beiträge leisten. Reichen die so aufgebrauchten Mittel nicht aus, nimmt die erstbetroffene Sicherungseinrichtung den noch fehlenden Betrag auf dem Geld- oder Kapitalmarkt auf. Für diese Kreditoperationen kann der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung übernehmen.

Weitere Informationen

Auf Kundenwunsch erhalten Sie kostenlos weitergehende schriftliche Informationen betreffend das Thema Anlegerentschädigung.

10. Entgeltinformation und Glossar gemäß § 6 VZKG



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: Wiener Privatbank SE

Kontobezeichnung: Kontokorrentkonto

Datum: Oktober 2023

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in der Konditionenübersicht.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt (in EUR)
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus Kontoführung inkl. zwei Subkonten und fünf Überweisungen pro Quartal	Vierteljährlich 165,00 jährliche Gesamtentgelte 660,00
Internetbanking	Dienst nicht verfügbar
Anlassbezogener Kontoauszug	0,00
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	ab der 6. Transaktion im Quartal 55,00 Eilüberweisung Inland zusätzlich 55,00
Gutschrift einer Überweisung	0,00
Dauerauftrag	0,00
Lastschrift	0,00
Information über Nicht-Durchführung [Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages]	11,00

Karten und Bargeld		
Bereitstellung einer Debitkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	1% des Einzahlungsbetrages	min. 100,00
Bargeldbehebung	1% des Behebungsbetrages	min. 100,00
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar	
Überschreitung des Überziehungsrahmens	Dienst nicht verfügbar	

Sonstige Angaben

Die Bundesarbeitskammer macht unter www.bankenrechner.at eine öffentliche Website kostenlos zugänglich, die einen Vergleich jener Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern in Österreich für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verlangt werden.

Glossar

Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

1. Allgemeine mit dem Konto verbundene

Dienste Kontoführung

Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.

Internetbanking

Der Kontoanbieter ermöglicht die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Internetverbindung und der Kunde wickelt Bankgeschäfte im Rahmen dieses Internetbanking ab.

Anlassbezogener Kontoauszug

Ein Kontoanbieter stellt dem Kunden anlassbezogen im Zusammenhang mit der Führung des Kontos einen gesonderten Kontoauszug zur Verfügung, für den ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist.

2. Zahlungen

(ohneKarten)

Überweisung

Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch.

Gutschrift einer Überweisung

Der Kunde erhält den Betrag einer Zahlung, die nicht von ihm am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters erfolgt, auf seinem Konto gutgeschrieben.

Dauerauftrag

Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.

Lastschrift

Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu überweisen. Der Kontoanbieter überweist dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein.

Information über Nicht-Durchführung

Der Kontoanbieter informiert den Kunden gesondert über die Nicht-Durchführung von Zahlungstransaktionen (Daueraufträge, Überweisungen, Lastschriften).

3. Karten und Bargeld**Bereitstellung einer****Debitkarte**

Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Karte wird direkt und in voller Höhe dem Konto des Kunden belastet.

Bargeldeinzahlung

Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld ein, das der Kontoanbieter dem Konto des Kunden gutschreibt.

Bargeldbehebung

Der Kunde behebt Bargeld von seinem Konto.

4. Überziehungen und damit**verbundene Dienste eingeräumte****Kontoüberziehung**

Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, in welcher Höhe maximal das Konto in diesem Fall noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.

Überschreitung des Überziehungsrahmens

Der Kunde überschreitet mit einer Zahlungstransaktion unter Duldung durch den Kontoanbieter sein Guthaben und im Fall einer eingeräumten Kontoüberziehung die vereinbarte maximale Belastungsgrenze.

11. Information der Wiener Privatbank SE zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Die nachfolgenden Angaben dienen dem Zweck, den Verbraucherkunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den von der Wiener Privatbank SE (kurz Wiener Privatbank) angebotenen und vom Zahlungsdienstgesetz geregelten Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, zu informieren. Diese Informationen der Wiener Privatbank zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher (kurz Information zu Zahlungsdienstleistungen) ersetzen aber nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen.

I. Allgemeine Informationen

1. Wiener Privatbank SE

Anschrift: A-1010 Wien, Parkring 12

Telefon +43 1 534 31-0, Fax +43 1 534 31-710

office@wienerprivatbank.com, www.wienerprivatbank.com

BIC (SWIFT Code): WIPBATWW

Firmenbuchnummer: FN 84890 p

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht

Wien Bankleitzahl: 19440

UID Nummer: ATU59070249

DVR Nummer: 0812102

Banköffnungszeiten:

MO – DO 09:00 – 17:00 Uhr

FR 09:00 – 15:00 Uhr

Ausgenommen Feiertage

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Wiener Privatbank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz. Sie erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 3 und 4 WAG 2018. Die Wiener Privatbank bietet Ihnen eine breite Palette von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Die Wiener Privatbank ist eine auf Sachwerte-Investments spezialisierte Privatbank mit Sitz in Wien. Das Unternehmen bietet privaten und institutionellen Kunden höchste Kapitalmarkt- und Immobilienkompetenz unter einem Dach.

3. Konzession

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Internetadresse: www.fma.gv.at. Laut Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde verfügt die Wiener Privatbank über eine Bankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1- 5, 7, 8, 10-11, 15 und 18 Bankwesengesetz. Die Wiener Privatbank SE ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. (siehe Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung anbei).

4. Kammer/Berufsverband

Die Wiener Privatbank ist Mitglied des Verbandes Österreichischer Banken & Bankiers und Mitglied der Wirtschaftskammer Wien, Fachvertretung Wien der Banken & Bankiers.

II. Kontovertrag und Kosten

1. Allgemeine Informationen zu Kontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusammen mit dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Kontos unter anderem den Konto- und Depotöffnungsantrag (kurz Kontovertrag) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen der Wiener Privatbank mit dieser zu vereinbaren hat.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, sofern zwischen der Wiener Privatbank und dem Kunden vereinbart, Teil des Kontovertrags und bilden zusammen mit den im Kontovertrag und den Vereinbarungen, die zu den einzelnen Zahlungsdienstleistungen geschlossen werden, enthaltenen Regelungen die Grundlage für die von der Wiener Privatbank zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen. Ebenso erhält der Kunde die mit dem Konto- und Depotöffnungsantrag übergebenen Beilagen. Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kontos die kostenlose Vorlage dieser „Informationen der Wiener Privatbank SE zu Zahlungsdienstleistungen“ (kurz Informationen zu Zahlungsdienstleistungen), der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zu den einzelnen Zahlungsdienstleistungen geschlossenen Vereinbarungen, sowie aller Beilagen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. Änderungen des Kontovertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Wiener Privatbank wird dem Kunden Änderungen des Kontovertrages, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Entgelte und Kosten oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens 2 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung bis zum Zeitpunkt der geplanten Anwendung zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen wird die Wiener Privatbank den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen.

3. Laufzeit und Kündigung

Der Kontovertrag und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungsprodukten erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Kontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungsprodukten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Die Wiener Privatbank muss bei einer ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. Ferner sind der Kunde und die Wiener Privatbank bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen berechtigt, die gesamte Geschäftsbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Entgelte und Kosten

Aus der Konditionenübersicht, die auch als Schalteraushang vorhanden ist (kurz Konditionenübersicht), der Wiener Privatbank sind die für die Kontoführung und für einzelne Zahlungsdienstleistungen von der Wiener Privatbank in Rechnung gestellten Entgelte und Kosten ersichtlich. Aus diesem Schalteraushang erhält der Kunde vor der Kontoeröffnung zusammen mit dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen eine Konditionenübersicht ausgehändigt, welche für die vom Kunden gewünschten Produkte die maßgeblichen Preise und Konditionen beinhaltet. Diese Teile bilden einen integrierten Bestandteil des Kontovertrages. Entgeltsänderungen bei Dauerleistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Die Zustimmung des Kunden kann auch im Rahmen der unter II.2. beschriebenen Vorgehensweise erteilt werden. Neben den im Konditionenblatt ausgewiesenen Entgelten und Kosten der Wiener Privatbank fallen unter Umständen noch Barauslagen an, welche die Wiener Privatbank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese im gesetzlichen Rahmen liegenden Barauslagen sind vom Kundenzutragen.

5. Zinsen

Die für Guthaben und Debetsalden des Kontos vereinbarten Zinssätze sind auch obiger Konditionenübersicht zu entnehmen. Eine Änderung der Zinssätze ist mit Zustimmung des Kunden möglich. Diese Zustimmung kann auch entsprechend der unter II.2. beschriebenen Vorgangsweise erteilt werden.

7. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der Wiener Privatbank zu erbringenden Zahlungsleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen (Devisengeschäft), erfolgt der Kauf und/oder Verkauf durch die Wiener Privatbank anhand des zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die Wiener Privatbank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Die gültigen Devisenkurse vom Durchführungstag stehen dem Kunden im Schalterausgang zur Verfügung. Die anlässlich dieses Vorganges anfallenden weiteren Entgelte der Wiener Privatbank sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

III. Kommunikation mit der Wiener Privatbank

1. Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit Ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die Wiener Privatbank der deutschen und der englischen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten in der Wiener Privatbank, beziehungsweise nach vorhergehender Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten, die vorstehenden im Punkt I.1. Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Wiener Privatbank offen.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der Wiener Privatbank und Ihren Kunden wird – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (insbesondere auch über die Kontoauszüge) abgewickelt. Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für das jeweilige Zahlungsdienstleistungsprodukt vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Hierbei kommen Telefon, Telefax und E-Mail in Betracht, sofern eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

IV. Dienstleistungen der Wiener Privatbank im Zahlungsverkehr

1. Zahlungsverkehrskonten

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet die Wiener Privatbank die Führung von Zahlungsverkehrskonten an. Es handelt sich dabei um Konten, die der Abwicklung von Zahlungsverkehrsdienstleistungen und nicht der Veranlagung dienen.

2. Zahlungsverkehrsdienstleistungen

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet die Wiener Privatbank unter gesondert zu vereinbarenden Bedingungen folgende Dienstleistungen an:

a. Bareinzahlungen auf Zahlungsverkehrskonten

Bareinzahlungen können in der Wiener Privatbank an Werktagen zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Bekanntgabe der Kundenidentifikatoren des Zahlungsempfängers (siehe unten Punkt IV.3.) erfolgen. Der Einzahler hat sich dabei ab einem Einzahlungsbetrag von EUR 15.000 sowie in jenen Fällen, in welchen dies aufgrund der von der Wiener Privatbank zu beachtenden Sorgfaltspflichten erforderlich ist, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

b. Barauszahlungen von Zahlungsverkehrskonten

Die Behebung eines verfügbaren Betrages von einem bei der Wiener Privatbank geführten Konto erfolgt während der Banköffnungszeiten (siehe oben Punkt I.1). Der Auftraggeber muss den Auftrag bei Barauszahlung, sofern nicht anderweitig vereinbart, durch Unterschriftsleistung auf einem Beleg entsprechend der Zeichnungsberechtigung für das Konto bestätigen und für Kontodeckung sorgen. Eine Auszahlung ist mindestens 24 Stunden vor Behebung, bei Behebungen nach dem Wochenende oder nach Feiertagen spätestens am letzten Werktag vor der Behebung, zu den Banköffnungszeiten bekannt zu geben. Bei Fremdwährungsbehebungen verlängert sich die Frist auf 48 Stunden.

c. Überweisungen und Daueraufträge

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto bei dem gleichen oder einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit der Wiener Privatbank vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss den Auftrag durch Unterschriftsleistung entsprechend der Zeichnungsberechtigung für das Konto autorisieren und für Kontodeckung sorgen.

Diese Überweisungen können normal oder dringend beauftragt werden, wobei eine Dringend-Durchführung eine beschleunigte Durchführung des Zahlungsvorgangs an den Zahlungsdienstleister des Empfängers garantiert. Die Überweisung kann es in unterschiedlichen Ausprägungen geben (Überweisungsauftrag, Zahlungsanweisung, SWIFT - Zahlung, SEPA-Überweisung, etc.).

Die SEPA-Überweisung (Single Euro Payments Area = Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehrsraum) ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum.

Seit dem 1. August 2014 werden sämtliche Inlands- sowie grenzüberschreitenden Euro-Überweisungen im SEPA-Raum als SEPA-Überweisung durchgeführt. Die Zahlungsanweisung gemäß SEPA ersetzt alle bisherigen Belege, wie nationale Zahlscheine und Erlagscheine, Überweisungen und EU-Standard-Überweisungen.

Ab dem 9. Jänner 2025 können Kunden SEPA-Überweisungen in Euro auch in Echtzeit im Euroraum 24/7 an 365 Tagen empfangen. Die SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt ausschließlich in Euro innerhalb des SEPA-Raums. Voraussetzung ist, dass die Bank des Empfängers am „SEPA Instant Payment-Programm“ teilnimmt.

Ab dem 9. Oktober 2025 können Kunden Euro-Überweisungen im Euroraum auf Wunsch auch in Echtzeit versenden.

Dem Kunden wird vor der Autorisierung der Zahlung ein Dienst angeboten, anhand dessen überprüft wird, ob die IBAN des Zahlungsempfängers mit dem Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt („Empfängerüberprüfung“). Stimmen IBAN und Zahlungsempfänger nicht überein, so teilt Wiener Privatbank SE dem Kunden alle festgestellten Unstimmigkeiten und den Grad der Abweichung mit. Bei Echtzeitüberweisungen in Papierform führt die Wiener Privatbank SE die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs der Echtzeitüberweisung durch. Kommt die Wiener Privatbank SE ihrer Verpflichtung iZm der Empfängerüberprüfung nicht nach und führt dieser Verstoß dazu, dass ein Zahlungsvorgang fehlerhaft ausgeführt wird, wird dem Kunden unverzüglich der überwiesene Betrag erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Wiener Privatbank SE im Rahmen der Empfängerüberprüfung vor der Autorisierung darauf hingewiesen hat, dass die SEPA-Echtzeitüberweisung dazu führen könnte, dass der Betrag auf ein Zahlungskonto überwiesen wird, dessen Inhaber nicht der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger ist.

Die Gebühren für SEPA-Echtzeitüberweisungen sind im Gebührenaushang der Wiener Privatbank SE ausgewiesen und dürfen nicht höher sein als jene Gebühren für SEPA-Überweisungen.

Ein Überweisungsauftrag über Zahlungen in gleicher Betragshöhe auf dasselbe Empfängerkonto in regelmäßigen Zeitabständen heißt Dauerauftrag. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

d. Lastschriften

Lastschriften dienen dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger vom Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt der Wiener Privatbank hierfür den Auftrag, Abbuchungen von seinem Konto über Aufforderung eines bestimmten Zahlungsempfängers durchzuführen, sobald diese Abbuchungen vom Zahlungsempfänger verlangt werden.

Lag der Wiener Privatbank zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem, im Auftrag bestimmten Dritten, eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen, muss die Wiener Privatbank dem Verlangen des Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information über den anstehenden Einzug mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist.

Der Wiener Privatbank muss das Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung binnen 8 Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Einem berechtigten Verlangen auf Rückgängigmachung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

e. Einzugsermächtigungen

Im Einzugsermächtigungsverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger direkt die Ermächtigung, regelmäßig anfallende Geldforderungen in unterschiedlicher Betragshöhe vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen. Die Bank des Zahlungspflichtigen erhält keinen Auftrag vom Zahlungspflichtigen, sondern führt den Einzug durch, sobald vom Zahlungsempfänger über dessen Bank eine entsprechende Aufforderung gestellt wird. Zahlungspflichtige, von deren Girokonto auf diesem Wege ein Betrag eingezogen wurde, können innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab der Buchung ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der abgebuchte Vertrag zurückgebucht wird. Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

f. SEPA-Lastschriften

Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debtor) ermächtigt, Lastschriften einzuziehen (SEPA-Mandat). Die Ermächtigung zur Durchführung einer SEPA-Lastschrift (Mandat) muss vom Zahlungsempfänger (Creditor) beim Zahlungspflichtigen (Debtor) in dessen Landessprache eingeholt werden. Das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (Debtors) wird von der Erteilung eines SEPA-Mandats nicht in Kenntnis gesetzt.

Der Zahlungspflichtige hat die Möglichkeit, eine SEPA-Lastschrift bis zu 8 Wochen ab dem Tag der Belastung zurückzurufen. Die Rückverrechnung bei nicht vorhandenem SEPA-Mandat ist 13 Monate lang möglich.

3. Erteilung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines unter IV.1. aufgezählten Zahlungsauftrages sind als „Kundenidentifikator“ anzugeben:

bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungs-dienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch Angabe seiner International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen; bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen: entweder mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Die Durchführung eines Überweisungsauftrages erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Kundenidentifikators. Ein Zahlungsauftrag gilt für die Wiener Privatbank nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

V. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Wiener Privatbank nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis:

- 4.2.1. der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Wiener Privatbank eingegangen ist.
- 4.2.1. im Falle der Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungstag liegt.
- 4.2.2. Lastschriften können vom Kunden (Zahler) spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Die Wiener Privatbank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn:

- dieser nicht alle im Kontovertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn es an der notwendigen Deckung durch ein Kontoguthaben bzw. eines vereinbarten Kreditrahmens fehlt oder wenn erforderliche Angaben, wie z.B. die Kundenidentifikatoren, fehlen).
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag, der alle mit dem Kunden vereinbarten Voraussetzungen (insbesondere die vollständige Angabe der Kundenidentifikatoren und das Vorhandensein ausreichender Deckung am Konto) und die vereinbarte Form der Auftragserteilung erfüllt, bei der Wiener Privatbank eingeht, heißt Eingangszeitpunkt. Der Eingangszeitpunkt legt den Beginn der Ausführungsfrist fest. Ein Auftrag ist nicht vollständig und/oder in der vereinbarten Form erteilt, wenn nicht alle Dokumente vom Kunden vorgelegt werden, die die Wiener Privatbank aufgrund von Gesetzen (darunter auch Verordnungen, Richtlinien, etc. der Europäischen Union) und regulatorischen Vorgaben (beispielsweise Rundschreiben der FMA) einholen und prüfen muss. Das betrifft insbesondere jene Dokumente, deren Vorlage die Überwachung und Einhaltung der Geldwäschevorschriften durch die Wiener Privatbank ermöglichen, insbesondere Nachweise zur Mittelverwendung. Dies gilt auch bei Zahlungseingängen (insb. Mittelherkunft).

Demensprechend kann sich der Beginn der Ausführungsfrist verzögern. Die Wiener Privatbank wird den Kunden auf das Fehlen erforderlicher Dokumente hinweisen. Ein Auftrag, der in der mit dem Kunden vereinbarten Form vor den nachfolgend definierten Zeitpunkten eines Geschäftstages eingeht, gilt als am selben Geschäftstag eingegangen, wenn alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere ausreichende Deckung, erfüllt sind:

- Zahlungsaufträge in Euro und USD: 14:30 Uhr
- Zahlungsaufträge in GBP und CHF: 13:00 Uhr
- Zahlungsaufträge in allen anderen Währungen: unterschiedliche Annahmezeiten je Währung
- Zahlungsaufträge, die eine Währungsumrechnung erfordern: 9:30 Uhr

Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach der in der obenstehenden Aufstellung genannten Uhrzeit ein, oder ist der im Auftrag angegebene Termin kein Geschäftstag, so gilt er erst als am nächsten Geschäftstag eingegangen. Im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft gilt dieses Datum als Eingangszeitpunkt. Ist vor der Ausführung eines Auftrages der An- oder Verkauf einer fremden Währung erforderlich (Devisengeschäft), so gilt die Beendigung des Devisengeschäftes als der für die Zwecke der Ausführung des Zahlungsverkehrs maßgebliche Eingangszeitpunkt.

Geschäftstage der Wiener Privatbank im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich, der 24. Dezember und der Karfreitag. Der 31. Dezember gilt bis 12.00 Uhr als Geschäftstag

Der Eingangszeitpunkt bei nicht elektronischen, papierhaften SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen beginnt mit dem Zeitpunkt der Eingabe in das System der Bank während der Geschäftszeiten.

3. Durchführung von Zahlungsaufträgen

Die Wiener Privatbank stellt seit 1.1.2012 sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlagen des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einlangt.

Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird die eben angeführte Frist jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Diese Fristen gelten nur für folgende Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR):

(i) Zahlungsvorgänge in EURO und

(ii) Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert und dort in die nationale Währung umgerechnet werden.

Für in vorstehend (i) und (ii) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die vorstehend angesprochene Ausführungsfrist 4 Geschäftstage.

Die Wiener Privatbank wird ihr erteilte Aufträge so rechtzeitig ausführen, dass die vorstehend angeführten Ausführungsfristen eingehalten werden.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro, ist die Wiener Privatbank verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrages Sorge zu tragen.

Für die Einhaltung der Durchführungszeiten müssen alle vereinbarten Voraussetzungen (insbesondere vollständige Angabe aller Kundenidentifikatoren sowie ausreichende Deckung auf dem Konto) vorliegen.

4. Haftung der Wiener Privatbank für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung

Die Wiener Privatbank haftet ihren Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates zu Gunsten eines im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers. Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen, die nicht in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates durchgeführt werden, ist die Wiener Privatbank verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrages Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungs- dienstleister einzuschalten.

Ab dem Eingang des Betrages, der Gegenstand des vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs ist, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger:

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

5. Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, sowie über Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen werden einem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich im Kreditinstitut so zur Verfügung gestellt, dass

er sie unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Die Wiener Privatbank wird dem Kunden derart nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger bzw. Zahler, und etwaige weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben (wie z.B. den Buchungstext).
- Den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird.
- Gegebenenfalls den Betrag, der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen.
- Gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs.
- Das Wertstellungsdatum der Belastung bzw. Gutschrift.

Diese Informationen werden dem Kunden unabhängig davon zur Verfügung gestellt, ob er als Zahler oder als Zahlungsempfänger am Zahlungsvorgang beteiligt ist.

VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

a. Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durchgeführt, so wird die Wiener Privatbank unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde kann eine solche Berichtigung jedenfalls dann erwirken, wenn er die Wiener Privatbank unverzüglich unterrichtet, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat, spätestens aber 13 Monate nach dem Tag der Belastung. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch auf anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber der Wiener Privatbank möglich.

b. Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde zum Ersatz des gesamten der Wiener Privatbank daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat. Der Kunde kann sein Lösungswort jederzeit sperren lassen. Außerhalb der Geschäftszeiten kann der Kunde sein Lösungswort durch eine Nachricht unter der Nummer T +43 1 534 31- 763 sperren lassen.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von Euro 50,-- beschränkt.

Ausgenommen in dem in (i) angesprochenen Fall haftet der Kunde nicht für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Wiener Privatbank ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstrumentes veranlasst werden, oder der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war.

2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

a. Lastschrift Abbuchung

Bei einem vom Kunden unmittelbar gegenüber der Wiener Privatbank autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits im Rahmen des Lastschriftverfahrens ausgeführten Zahlungsvorgang (Lastschrift-Abbuchungen) hat der Kunde gegen die Wiener Privatbank nur dann einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages dieses Zahlungsvorgangs, wenn:

- Er im Abbuchungsauftrag den genauen Betrag der autorisierten Lastschrift angibt, der autorisierte Betrag aber davon abweicht.
- Er nicht spätestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Wiener Privatbank oder vom Zahlungsempfänger über den anstehenden Einzug in der vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemachterhält.
- Ein solcher Anspruch ist vom Kunden innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag geltend zu machen. Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

b. Einzugsermächtigungsverfahren

Der Kunde hat gegen die Wiener Privatbank einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens ausgeführten Zahlungsvorgang, wenn der Anspruch vom Kunden innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag dieses Zahlungsvorganges geltend gemacht wird. Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.

c. SEPA-Mandate

Der Kunde hat gegen die Wiener Privatbank einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorganges, wenn der Anspruch vom Kunden innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag dieses Zahlungsvorganges geltend gemacht wird. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, können innerhalb dieser Frist aufgrund eines Widerspruchs jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen. Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.

VIII. Beschwerden, Rechtsbehelfe, Vereinbarungen über anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Die Wiener Privatbank ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und ihrer Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte ein Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Wiener Privatbank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten Kunden sich entweder an ihren Betreuer oder – wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung der Wiener Privatbank oder die sogleich genannte Beschwerdestelle gemacht werden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befragen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder mit Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der Wiener Privatbank (für Klagen des Kunden gegen die Wiener Privatbank) wird unter 1.1. angegeben. Der für Klagen gegen einen Verbraucherkunden bei Vertragsabschluss gegebene allgemeine Gerichtsstand des Verbrauchers in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Der Inhalt und der Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Der Datenschutzbeauftragte der Wiener Privatbank SE
Wiener Privatbank SE Parkring 12 1010 Wien Österreich	Michal Pyzel Parkring 12 1010 Wien Österreich
T: +43-1-53431-0 F: +43-1-53431-710 E-Mail: office@wienerprivatbank.com	T: +43-1-53431-477 F: +43-1-53431-710 E-Mail: datenschutz@wienerprivatbank.com

Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Verarbeitet werden die von Ihnen oder einem von Ihnen beauftragten Vertriebspartner übermittelten personenbezogenen Daten. Zudem verarbeiten wir Daten, die wir von Auskunftseien, Schuldverzeichnissen (z.B. KSV1870 Holding AG) und aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Melderegister, Medien) zulässigerweise erhalten haben.

Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, berufliche Angaben etc.), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten), Werbe und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z.B. Beraterprotokolle), Registerdaten, Bild- und Tondaten (z.B. Video und Telefonaufzeichnungen), Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Apps, Cookies) Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen fallen.

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Österreichische Datenschutzgesetz).

— **Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 4 Z 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Wertpapier, Einlagen) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und –betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

— **Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsengesetz) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben -z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht- FMA) - welchen die Wiener Privatbank SE als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein. Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG)
- Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstraßbehörden im Rahmen von Finanzstraßverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- Auskunftserteilung an die FMA nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz und dem Börsengesetz, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen
- Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschugesetzes
- Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation bei Wertpapiergeschäften nach dem WAG
- Datenweitergabe an die Einlagensicherungseinrichtung
- Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären.

— **Im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)**

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie können etwa der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind.

— **Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs 1 lit. f DSGVO)**

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Wiener Privatbank SE oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien (z.B. KSV1870 Holding AG) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenanspruch
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben

- Telefonaufzeichnungen (z.B. Beschwerdefälle) zu Dokumentationszwecken sowie zur Schulung der MitarbeiterInnen der Wiener Privatbank
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie des Eigentums der Bank
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdender Straftaten
- im Rahmen der Rechtsverfolgung
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Wiener Privatbank SE.

Wer erhält Ihre Daten?

Innerhalb der Wiener Privatbank SE erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie aufgrund berechtigten Interesses benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank, die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder sonstige Finanzbehörden) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass die Wiener Privatbank SE als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß

§ 38 Bankwesengesetz und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet ist, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, Auskunftsteien sein).

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

Sofern Sie der Meinung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen österreichisches oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihre Bedenken klären können.

Beschwerden können Sie darüber hinaus auch an die

**Österreichische Datenschutzbehörde Barichgasse 40-42,
1030 Wien, www.dsb.gv.at,**

richten.

Sind Sie zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie jene personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich jener Daten, die für die Vertragserfüllung nicht relevant bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlich sind, eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Wir nutzen keine vollautomatisierten Entscheidungsfindungen zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nach Art 22 DSGVO.

Bei einer Kreditvergabe wird eine manuelle Bonitätsprüfung (mittels Rating/Kredit Scoring) durchgeführt. Zur Erstellung des Ratings werden Ihre Stammdaten (z.B. Familienstand, Dauer der Beschäftigung, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z.B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z.B. ordnungsgemäße Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrags, gegebenenfalls zu einer Eintragung in der beim KSV1870 geführten Klein-Kreditevidenz sowie zur Aufnahme eines internen Warnhinweises. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der beim KSV1870 geführten Klein-Kreditevidenz gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde für 6 Monate ersichtlich.

Informationen zur Datenverarbeitung nach § 21 Abs.5 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, zusätzlich den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden. Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die FMA hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt. Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Anpassungen dieser Information

Bitte beachten Sie, dass wir bei Bedarf Anpassungen an dieser Information zur Datenverarbeitung vornehmen können. Die jeweils aktuellste Version dieser Information finden Sie jederzeit auf unserer Webseite www.wienerprivatbank.com/datenschutz.